Bavar. 4
1445

4° Bavar.
1445

Pfeufer

<36636771620017
<36636771620017
Bayer. Staatsbibliothek

Neue Auflage

einer

erst vor wenigen Monaten im Druk erschienenen

Abhandlung

des F. Bamberg. Hn. Hofraths und Geheimen Archivars Pfeufer

über die Frage:

Fürth

bey Nürnberg!

Bist du Fürstlich Bambergisch?

oder

Bist du Marggräflich Anspachisch?

nebst

Anmerkungen,

welche dieses dem Publikum vorgelegte Probleme aktenmäßig beleuchten.

Schwabach 1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Non ita me jura privata, ut publicum fas, et indignitas facti, et exempli ratio incitabat.

Plin. Lib. 9. *Ep.* 13.

Das Publikum verdient bey allen Fällen, von welcher Gattung sie auch seyen, die gehörige Achtung; und äusserst beleidigend ist es, dasselbe gleich einer Gassenmetze willkührig behandeln wollen. Diese Wahrheit ist für alle eine unverletzliche Regel, von welcher am allerwenigsten Gerichtsstellen und Geschichteschreiber sich entfernen dörfen.

Dem ungeachtet scheinet das Anspachische Gericht zu Kadolzburg, und der Geschichteschreiber dieses Hauses, Herr Samuel Wilhelm Oetter, sie ganz außer Augen setzen zu wollen. Das erste läßt in die Nürnbergische Reichsoberpostamtszeitung dieses Jahrs Nro. 4, und in der Folge auch in anderen Zeitungen ge-

legenheitlich eines wegen begangener Mordthat zu Fürth gegen Susannen Neunerin anmaßlich erlassenen Steckbriefs eine sogenannte Reprotestation einrücken, welche, so viele Zeilen sie hat, eben so viele Unwahrheiten enthält.

Der zweyte, da er die Widerlegung der im Jahr 1774 ans Licht getrettenen Deduktion über die unläugbaren Fürstlich Bambergische Landeshoheitsrechte über gedachtes Amt und Marktflecken Fürth auf seine schwache Schultern nimmt, wagt da, den Bambergischen Befugnissen so sehr zu nahe zu tretten, daß er, um die Axt an die Wurzel zu setzen, so gar vorgiebt: Dieses Fürth bey Nürnberg sey nichts weniger als das vom Kayser Heinrich dem Hochstifte Bamberg laut Urkunden geschenkte Fürth. Beide führen eine Sprache, die so bestimmt, so ganz lakonisch ist, daß der wohl einer der ersten Zweifler des Erdbodens seyn müßte, dem da nur einfiele, eine Thathandlung für unterschoben, oder ein Wort für erdichtet zu halten. Ohne Zweifel zählen die Herren auf das volle Maas der evangelischen Sanftmuth eines geistlichen Staates, wie Bamberg ist; unmöglich würde es sonst seyn, die Animosität auf eine solche Stufe zu treiben, als sie hier getrieben ist. (X)

(X) Daß

(X) Daß das Publikum bey allen Fällen, von welcher Gattung sie auch sind, Achtung verdiene, und es äusserst beleidigend seye, dasselbe willkührlich behandeln zu wollen, diese in allweeg jedem Rechtschaffenen unverlezbare Regul hat man Anspachischer Seits wohl nie in irgend einem Falle ausser Augen gesezet.

Mein Beruf erforderte, die wenigen besonderen Schriftsteller dieses altfürstlichen Hauses, seine von Zeit zu Zeit im Druck erschienene Staatsschriften, sehr viele von den gerichtlichen Verhandlungen über die beschwehrlichen Prozesse, in welche höchstdasselbe mit seinen Nachbarn verflochten worden ist, und vornämlich alle in der so beschryenen Fürthischen Rechtsstrittsache nach und nach durchzugehen; überall aber habe ich gefunden, daß seine Schriftsteller gleich anderen, zwar nichts mehr, als Menschen, waren, die zuweilen auch irren konnten; hingegen, daß keinem unter ihnen, so oft er für dieses hochfürstliche Haus öffentlich aufgetretten ist, jemals erlaubt oder auch nur nachgesehen worden seye, Unwahrheiten für Wahrheit auszugeben, oder auch nur diese in Ausdrücken vorzutragen, welche ein Publikum, vor das sie gekommen sind, oder selbst den Nachbar, wider welchen man sich zu vertheidigen hatte, mit Grunde hätten beleidigen können. Damit ich nun aber nicht, wie das Amt zu Kadolzburg und der würdige Herr Consistorialrath Oetter hierbey des Fehlers beschuldiget werde, eine so ganz lakonische Sprache in dieser Bemerkung zu führen, daß der wohl einer der ersten Zweifler seyn müßte, dem da nur

 ein-

einfiele, meiner Versicherung nicht blinden Glauben geben zu dörffen, oder auch nur ein Wort derselben für erdichtet zu halten; so berufe ich mich darüber öffentlich nicht allein auf denjenigen Theil des Publikums, welcher dergleichen Anspachische Schriftsäze mit oder ohne Beruf nicht ungelesen gelassen, sondern selbst auch auf die Herren Bamberger in Ansehung der diesseitigen Vorträge gegen Nürnberg, und die Herren Nürnberger in Rücksicht auf die Anspachischen Vorträge wider Bamberg: und alle Unbefangene unter ihnen werden mich mit ihrem Beyfall beehren, ein anderer aber muß mir erst die Stelle zeigen, die mich schaamroth machen solle. Kurz das hochfürstliche Hauß Brandenburg hat es nicht nur zu ieder Zeit unter seiner Würde gehalten, durch prozeßualische Chikanen sich zum Nachtheil seiner Nachbarn vergrössern zu lassen, sondern auch die groben Beschuldigungen, welche dessen ungeachtet wider höchstdasselbe fast bey jeder Gelegenheit ausgestossen wurden, mit einer Großmuth übersehen, die man bey einem geistlichen Staate in gleichem Falle ohne Bedenken für ein volles Maas evangelischer Sanftmut ausgeben dörfte.

Ob aber doch etwan neuerlich das Fraischamt zu Kadolzburg in der angeführten Reprotestation, oder Herr Consistorialrath Oetter in seinen Nachrichten von dem ehmaligen Residenzschloß zu Kadolzburg einem Publikum beleidigende Unwahrheiten vorgetragen haben? oder ob vielmehr nicht ebendemselben von dem Herrn Amts-Kastner Weniger zu Vorchheim in die Augen, welche eine flüchtige Mörderin verfolgen sollten, sehr beleidigend

eine

eine Handvoll vorräthiger Spreu nach der andern geworfen, und von dem Bambergischen Herrn Hofrath Pfeufer nur eine gewisse Gattung von Personen (seines eigenen Ausdrucks mag ich mich hierbey nicht bedienen) unter den Innwohnern des Marktflekens Fürth, statt des Publikums, zu dem er ausgegangen zu seyn vorgiebt, in niedlicher Stuzerstracht besucht worden seye? selbst auch diese Nebenfrage wird so wenig als die Hauptfrage demjenigen ein Probleme verbleiben, der gegenwärtige neue Auflage mit ihren Anmerkungen einer Durchsicht gewürdiget haben wird. Scheinet aber dieser Gegenstand dem schäzbaren Leser zu geringfügig, um einen Theil seiner edeln Zeit damit zu verliehren; so wiederhohle ich anher das von dem ersten Herausgeber auf sein Titulblatt gewählte, so viel versprechende Motto: non ita me iura priuata, ut publicum fas, et indignitas facti, et exempli ratio incitabat: damit man hieraus schon vorher vermuthen möge, daß ich zwar unberufen: eine Abfertigung jenes öffentlich eben so seicht als scheinbar abgehandelten Hauptproblems an das Licht zu geben: doch aber gedrungen von einem redlichen und ehrerbietigen Diensteifer, den ich für das Publikum hege, in dieser neuen Auflage und meinen Anmerkungen kühn die Larve hinwegnehmen werde, unter welcher die sowohl in Rücksicht auf die hohen Partheyen, als ihren Gegenstand selbst sehr wichtige Rechtsstrittsache über die Landeshoheit in dem Marktfleken und Amte Fürth ganze Jahrhunderte hindurch Freunde wie Feinde getäuschet, und sich sogar nun neuerdings am Arme des erwähnten Herrn Hofraths durch das heut zu Tag so aufgeklärte Publikum gewaget hat.

Ich habe den Beruf nicht, auf gesezliche Weise dieser Ungebühr zu wehren; geschiktern Köpfen und fähigern Händen ist dies Geschäft anvertrauet. Indessen bin ich ein Bamberger, kenne diesen durch Alter doppelt ehrwürdigen Prozeß, und zugleich die Kniffe, deren man sich bedient hat, ihn so zu verwirren, daß nur das Aug eines Argus scharf genug ist, um aus den häufig über einander geworfenen Trümmern gewagter thätlicher Eingriffe den Markstein zu finden, der die Entscheidung der Gränzlinie geben kann und muß. Beruf also genug für mich, um einige Aufklärungen niederzuschreiben, die ich dem Besten meines Vaterlandes, und der Ehre des so ganz abscheulich getäuschten Publikums schuldig bin. (X)

(X) Auch ich kenne diesen eisgrau durch Gelegenheiten und Künste gewordenen Prozeß, deren man sich bedient hat, ihn so zu verwirren, daß kaum das Aug eines Argus scharf genug bleibe, um aus den häufig über einander geworfenen Trümmern heimlicher Erschleichungen und dreister Antastungen, thätiger Eingriffe und falscher Beschuldigungen den Markstein zu finden, der allein die Gränzlinie giebt; und mochte man hierbey hoffen, daß der Argus sodenn eben nicht auch Herkules seyn werde, um jene schwehren Trümmer wieder aus einander zu lesen und hinwegzuräumen, damit auch natürliche Menschenaugen, nach

welchen

welchen die Urteile in unsern Welthändeln doch immer gefällt werden müssen, diesen Markstein wieder wahrnehmen können, und die Gränzlinie darnach ziehen.

Gleichwie indessen Herr Hofrath Pfeufer wegen seiner Argusaugen als ein Bamberger Beruf zu haben glaubte; so muß auch ich als ein Brandenburgischer Diener bey meiner Kenntnis ihn haben, zur Ehre eines nicht wenig getäuschten Publikums Anspachische Anmerkungen über Bambergische Aufklärungen niederzuschreiben, so bald und in wiefern ich solche eben nach jener Täuschung und Kenntnis für nöthig erachte.

Hierbey werde ich aber beflissen seyn, meinen Beruf redlich und ganz zu erfüllen, hernach aber weiter mir keine Last von den starken Schultern des Herrn Verfassers herab auf meine schwächere Schultern legen lassen, vielmehr in der Stille mit Ehrfurcht erwarten die Hauptberufserfüllung derjenigen geschiktern Köpfe und fähigern Hände, denen das Geschäft anvertrauet ist, endlich doch einmal aller Ungebühr in der Fürthischen Rechtsstrittsache auf gesezliche Weise zu wehren, und das Ziel zu steken, zu sagen, bis hieher, und nicht weiter.

Um nicht eines mit dem andern zu vermischen, beleuchte ich zuerst die Kadolzburger Reprotestation vom 27. December 1785. in der Nürnberger Zeitung Nro. 4. dieses Jahrs.

Dort

Dort stehet: B. Onolzbach habe von ältesten Zeiten her die Landeshoheit, und besonders die hohe fraischliche Obrigkeit in und um Fürth ausgeübt; diese Fraisch auch in den Jahren 1583, 1587. und 1766. durch Urtheile zugesprochen erhalten.

Ich enthalte mich, diese Angabe mit dem Nahmen zu belegen, der ihr von Rechtswegen gebührt. (X)

(X) Daß das Fraischamt zu Kadolzburg, indem es diese Angabe niederschrieb, nichts anders, als die unläugbarste Wahrheit gedacht, und würklich auch vorgetragen habe, dieses verspreche ich in meinen Anmerkungen über die Pfeuferischen Aufklärungen bis zur Ueberzeugung zu beleuchten; nur muß es dem Herrn Hofrath die angenehme Laune nicht nehmen, wenn hierdurch der kleine Nebenumstand mit aufgekläret wird, wie es ihm eher gelungen seye, dieses Amt bis dahin einer Lüge zu beschuldigen, als die Wahrheit selbst bey Nacht und Nebel auf seine Schultern zu haschen, und geschwinde mit ihr davon zu schleichen.

Doch hat er diese Beschuldigung aus gewohnter Achtung für die feine Gesellschaft nicht nur auf der Zunge ersterben lassen, sondern auch, als sie ihm kurz zuvor würklich entschlüpfet ist, es sogleich selbst bereuet, und durch die Note wieder gut zu machen gesucht, die des Raums halber oben ausgelassen worden ist,

und

und also lautet: „Das Wort Unwahrheit klinget zwar in der „gesitteten Sprache fremd. Allein Herr Oetter bedient sich „dessen sehr mannichfältig, und die Ausdrücke der Anspachi„schen Schriftsteller in allen Sachen, die bisher gegen Bam„berg in öffentliche Blätter kamen, sind geflissentlch und wie „es scheint, gesucht beleidigend. Ich thue also vichts, als „mich ihrem Sprachgebrauche nähern.„ Ein würklicher Ansaz zu übler Laune, wobey ich mich also wohl hüten muß, sie erregen oder aufkommen zu lassen.

Vielmehr lege ich hier unter der Ziffer 1. das Urteil so, wie es 1766. den 27. Oktober zu Wezlar verkündet wurde, buchstäblich bey, um jeden, nicht allein den, der denken, sondern auch den, der blos lesen kann, von der offenbaren Unrichtigkeit zu überzeugen, die man der Welt mit Gewalt aufdringen will, daß dem Hause B. Onolzbach die Landeshoheit und Fraisch zugeurteilt worden seye.

Um dieses noch deutlicher darzustellen, so füge ich noch weiter unter der Ziffer 2. das Urteil vom 23. Junius 1775. bey, worinnen ausdrüklich erklärt wird, daß mittelst der Urteil von 1766. gedachtem hochfürstlichen Hause die Landeshoheit auf keine Art zugesprochen worden sey. (X)

(*) So geschikt bin ich nun eben nicht, jemand zu überzeugen, wenn er blos lesen, ob er gleich nicht denken kan. Das Publikum erlaube mir also, die berührten Urteile, deren drey an der Zahl sind, um sie sonach am Ende dieser neueu Auflage hinweglaßen zu können, vorlesen zu dörffen; geruhe aber und beliebe nach Standesgebühr mit mir zugleich auch zu denken.. Das erste Urteil, welches von dem höchstpreißlichen Reichskammergericht am 27 Octobers 1766. verkündiget worden ist, lautet also:

In Sachen weyland Herrn Weigand izo Herrn Adam Friedrichs Bischoffen und Fürsten zu Bamberg, wie auch des Domprobsten daselbsten Klägern eines = wider Statthaltern und Räthe zu Onolzbach, izo Herrn Christian Friedrich Carl Alexander Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Beklagten, desgleichen Burgermeister, Schuzführer, und Vorsteher der Gemeinden in der Hofmark Fürth und incorporirten Ortschaften intervenienten dritten Theils: mandati poenalis die Verstrikung des Amtmanns und Gerichtknechts zu Fürth betreffend, nec non inter easdem remissionis: Ist allem Vor= und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß

1) Herr

1) Herr Beklagter von denen ehedem gegen seine Herren Vorfahren super fracta pace ausgegangenen Ladungen zu absolviren,

2) Des nun abgelebten Drs. Meckel jezo Drs. Ruland sein im übrigen der Verweisung ad austraegas halber beschehene Begehren aber bewandten in dieser Sache besonderen Umständen nach abzuschlagen — darauf

3) Die von Seiten des Herrn Klägers praetendirende Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit im Amt Fürth noch zur Zeit für nicht erwiesen zu halten — hingegen

4) Das bis daher strittige ius collectandi daselbst betreffend ermeldtem Herrn Kläger die Domprobsteyliche Fürtheramts Unterthanen zu allen Reichs- und Krayßsteuern von nun an nach einem proportionirlichen Anschlag beyzuziehen und zu collectiren — dem Herrn Beklagten aber seine in dem nehmlichen Amt Fürth habende Unterthanen hierzu gleichfalls mitanzusezen zu überlassen seye. Als Wir hiemit jedoch überall jedem interessirten Theil ordinario vel petitorio salvo solchergestalt absolviren, abschlagen, noch zur Zeit

 für

für nicht erwiesen erklären, und respective überlassen, die Gerichtskosten derentwegen allenthalben aufgeloffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensando und vergleichend. Leztlich werden die Partheyen, so viel das Fürstlich Beklagter Seits in der Hofmark Fürth hergebrachte Schuz- und Schirmrecht betrift, auf die anheut ebenfalls publicirte Urteil inter easdem, mandati de non via facti sed iuris procedendo sine — de non amplius turbando in possessione vel quasi iuris Protectionis C. C. verwiesen.

Wer nun gesundes Menschenhirn im Kopfe hat, und dabey glaubt, daß die erhabenen Herren Urtheiler einen Ausspruch haben fällen wollen, den man mit einem solchen Gehirn verstehen könne und dörfe, muß und wird hierüber denken:

1) Daß zwar die Herren Statthalter und Räthe zu Onolzbach von Bamberg auf einen Landfriedensbruch wegen einer von ihnen verfügten Gefangennehmung des Fürthischen Domprobsteybeamtens und seines Knechts über ein allda strittig gemachtes ius collectandi belangt worden seyen, die Unerfindlichkeit dieser Beschuldigung aber rechtsgenüglich dargethan, und daher auch von einer solchen fuglosen Klage allergerechtest haben entbunden werden müssen;

2) Daß

2) Daß zwar eben diese Herren Beklagte auf jenes ius collectandi selbst gerichtlich sich nicht einlassen zu wollen erkläret, sondern in wiefern hierunter weder Gefährde noch öffentliche Gewalt von ihnen zu Schulden gebracht worden seye, in so fern auch um nichts anders, als eine gerechteste Entbindung von dieser Klage unter Verweisung jenes angemaßten Rechts an die gebührenden Austräge gebetten haben; daß hingegen und

3) nicht allein der Herr Kläger einen Beweis seines angeblichen iuris collectandi würklich angetretten, sondern selbst auch die Herren Beklagte, ihrer Verwahrung gegen eine gerichtliche Einlassung in der Hauptsache ungeachtet, schon zu weit sich auf jenen Beweis und dessen Hinfälligkeit herausgelassen haben müssen, weil ausserdem das Reichskammergericht die Verweisung derselben an die gebührenden Austräge nicht abzuschlagen vermocht, sondern eben so gerecht sie erkannt haben würde, als die gebettene Entbindung von der ungebührlichen Klage;

4) Daß aber der Herr Kläger sein angemaßtes Recht, die Steuern in der Hofmark Fürth einzunehmen, und daran von den Herren Beklagten nicht gehindert werden zu dörfen, auf nichts geringeres, als eine gerühmte Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit gebauet habe, weil er eben diese und nichts geringeres zu solchem Ende zu erweisen bemühet gewesen ist; daß hiergegen nun

 5) eben

5) eben dieser von Bamberg geführte Beweis allem Vor- und Anbringen nach von dem höchsten Reichsgericht ganz unstandhaft erfunden worden seyn müsse, da es ohne Bedenken darüber ausgesprochen hat, wie die von Seiten des Herrn Klägers praetendirende Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit im Amt Fürth noch zur Zeit für nicht erwiesen zu halten seye; daß aber also auch und

6) die demselben jedennoch zuerkannte Befugnis, von den Domprobsteylichen Fürther Amts Unterthanen wenigstens die Reichs- und Krayßsteuern einzusammeln, eben nicht aus der so ergiebigen Quelle, als in allweeg eine Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit gewesen wären, sondern aus einer viel seichtern, nämlich nur von daher geflossen seyn könne, weil die Herren Beklagte dem Herrn Kläger einen Fall dieser Art unmittelbar vor dem Streit selbst nachgesehen, und sonach währenden Streits ihre Sachwalter nicht ohne Schein Rechtens es damit zu entschuldigen gesucht haben, daß dergleichen allgemeine Reichssteuer unbeschadet der Landeshoheit gar wohl auch blos von dem Gutsherrn erhoben werden könne; und daß

7) eben diese seichte Quelle, woraus die Erkenntnis für Bamberg geflossen ist, auch von daher sich offen lege, weil die hohen Herren Urteiler den ordentlichen und petitorischen Prozeß hierüber ausdrücklich anbey gewahret, eben hierdurch aber selbst zu erkennen gegeben haben, wie diese Befugnis dergestalten allein auf der leztern bey Einsammlung einer solchen

gemei-

gemeinen Steuer mit oder ohne andern Grund, doch aber ruhig sich zu Fürth ereigneten Thatsache bestehend erfunden würde; daß hingegen

8) eben diese Bamberg angediehene Ausnahme der Dompröbstischen Amtsunterthanen von den übrigen Hofmarksinnwohnern schon von selbst die ohnehin nie bezweifelte Regul, nach der sonst dergleichen Steuererhebungen niemand, als dem Landsherrn, und mithin in dieser Hofmark dem belangten hochfürstlichen Hauß Brandenburg kraft besizender Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit gebühret, gar sehr bestärket habe; und es also

9) um desto nothwendiger und gerechter gewesen seye, nicht allein bey jener Ausnahme den ordentlichen Prozeß hierüber, und nach diesem eine vermuthlich ganz anderst ausfallende Entscheidung ausdrücklich vorzubehalten, sondern auch ersagte aus der hergebrachten Obergerichtsbarkeit fließende Erhebung der Reichs- und Krayßessteuern von den übrigen nicht ausgenommenen Unterthanen Höchstdemselben eben so ausdrücklich zu überlassen; wenn anders

10) so, wie es das höchste Reichsgericht dafür angesehen haben muß, keine Freyheit gegen dergleichen Steuern verjähret werden kann, oder doch der Landes- und Erbschuzherr wider eine solche Verjährung durch andere dazwischen gekommene

Umstände

Umstände rechtshinlänglich verwahret worden ist; daß aber auch schlüßlich und

11) alle diese bisherigen Betrachtungen über solches verehrlichste Urteil noch mehr in so fern beståttiget werden, in wie fern ein höchstpreißliches Reichskammergericht überdieß noch am Ende desselben die såmtlichen Partheyen in Ansehung desjenigen Schuz- und Schirmrechts, nach welchem die Herren Statthalter und Råthe jene Hofmarksgemeinden in ihrer vermeynt- allgemeinen Steuerfreyheit gehandhabet hatten, und kraft dessen nun dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg seine Befugnis, von den übrigen Unterthanen diese Steuern in der Zukunft einzufordern, ausdrücklich anerkannt worden ist, auf ein gleichmäßig gefålltes besondere Urteil hierüber verwiesen hat; aus einem Schuz- und Schirmrecht hingegen, das nur ein hergebrachtes Recht, fremde Unterthanen in gewissen Fållen zu schüzen bezeichnen sollte, doch wohl unmöglich eine solche Besteuerungsbefugnis håtte gefolgert werden können, und mithin darunter offenbar nichts geringeres, als die Obergerichtsbarkeit oder heutigen Tags sogenannte Landeshoheit verstanden worden seyn muß.

Das zweyte, nämlich eben dieses besondere Urteil über das hochfürstlich Brandenburgische Schuz- und Schirmrecht in der Hofmark Fürth, welches gleichfalls am gedachten 27 October 1766. verkündiget worden ist, lautet nun aber dahin:

In

In Sachen weyland Herrn Willhelm Friedrichs, modo Herrn Christian Friedrich Carl Alexanders, Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Klägern Eines — wider auch weyland Herrn Lotharium Franz, Erzbischofen und Churfürsten zu Maynz, jezo Herrn Adam Friedrich Bischofen zu Bamberg und Consorten Beklagte andern — desgleichen Burgermeister, Schuzführer, und Vorsteher der Gemeinde in der Hofmark Fürth und incorporirten Dorfschaften intervenienten dritten Theils, mandati de non via facti sed iuris procedendo sine — de non amplius turbando in possessione vel quasi iuris Protectionis, et perceptionis pro recognitione debitae avenae cum Clausula: Ist Drs. von Zwierlein sein des mandati arctioris halber beschehene Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lti. Haas ohnerheblichen Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündt, und reproducirten Kayßerlichen Mandat alles seines Inhalts, jedoch daß der Herr Kläger possessionem iuris Protectionis zum Abbruch der vogtheylichen Gerechtigkeit nicht mißbrauche, gehorsamlich gelebt seye, und künftig gelebt werden wolle, Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt mit dem Anhang, daß sein respective Herr und Principal jezt alsdann und dann als jezt in die Poen

 berühr-

berührtem Mandat einverleibt hiemit erklärt, fernere Prozeß auch erkannt seyn sollen. Die Gerichtskosten derentwegen aufgeloffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Es bleibt jedoch denen respective Herren Beklagten, wenn sie Herrn Kläger hierunter Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynt, das ordinarium vel petitorium ohnbenommen, sondern vorbehalten.

Hieraus erhellet also ganz klar und überzeugend, daß dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg, wo nicht schon in jenem ersten, doch unläugbar in diesem zweyten Urteil seine wohlhergebrachte Uebung eines solchen Schuz- und Schirmrechts mit ausdrücklichen Worten anerkannt, und zugesprochen worden seye, von welchem unter allen Bestandtheilen der Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit durchaus nichts, als ein etwaiger Mißbrauch desselben zum Abbruch einer Vogtheygerechtigkeit habe ausgenommen werden wollen und können; dann jenseits hatte man sich dagegen aller solchen Bestandtheile gerühmet, Höchstdiesseits aber von Gattung zu Gattung derselben keinen unerwiesen gelassen, und eben hierauf seinen nach beygebrachtem einstimmigen Zeugnis der Nachbarn, der Unterthanen, dompröbstischer Beamten, und abgehörter Zeugen, ja sogar selbst des Hochstifts Bamberg bey vorgekommenen Bedürfnissen bald der ganzen Hofmark Fürth, bald einzelnen Einwohnern ohne Rücksicht auf ihre Gutsherrschaft von den ältesten Zeiten her

angediehenen landesherrlichen Schuz und Schirm eben so standhaft begründet, als unerschüttert all weiterer Bambergischen Einreden ungeachtet der gleichmäßig hergebrachte noch besondere Erbschuz für die in dieser Hofmark befindlichen Domprobstischen Zinnßleute gegen alle Erhöhung ihrer abzugebenden Gefälle auf einem dießfallsigen Versicherungsbrief des Stifters vom Jahr 1314, dessen von Regierung zu Regierung erneuerte Bestättigung seiner Herren Nachfolger, die häufig sich ereigneten Aufrufungs- und Ertheilungsfälle, und den jährlich dagegen abgereichten Schuzhaber samt bedungenen Frohnfuhren beruht geblieben ist. Und selbst auch jene einzige Ausnahme des Mißbrauchs zum Abbruch der Vogtheygerechtigkeit geschahe nur in so ferne, in wie fern diese nach diesseitigem eigenen Eingeständnis und gutem Willen von dem alten Herrn Burggrafen Conrad und seiner Gemahlin Agnes auf gewissen in dieser Hofmark eigenthümlich von ihnen besessenen Gütern schon im Jahr 1307. Vermächtnisweiß zu Seelmessen verstiftet, nach ihren Schranken oder wahren Beschaffenheit aber schon in einem von jenem abgesonderten Prozeß ein- und ausgeführet war, mithin ausdrücklich unentschieden dahier gelassen, und verwahret werden wollte.

Das dritte Urteil, welches allen denen, die denken — oder selbst auch schon denjenigen, welche blos lesen können, noch deutlicher darstellen soll, was für einer beleidigenden Unwahrheit sich das Fraischamt zu Kadolzburg in seiner bemerkten Angabe schuldig gemacht habe, ist endlich das vom 23. Brachmonats 1775. und lautet also:

In Sachen weyland Herrn Weygands, jezo Herrn Adam Friedrichs Bischofen und Fürsten zu Bamberg, wie auch des Domprobsten daselbst Klägern eines — wider Statthaltern und Räthe zu Onolzbach jezo Herrn Christian Friedrich Carl Alexander, Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Beklagten andern — desgleichen Burgermeister, Schuzführer und Vorsteher der Gemeinden in der Hofmark Fürth und incorporirten Dorfschaften intervenienten dritten Theils decisi mandati poenalis die Verstrikung des Amtmannes und Gerichtknechts zu Fürth betreffend, nec non inter easdem remissionis: Ist die durch Lt. Haas begehrte declaratio Sententiae vom 27. Octobris 1766. dahin, daß das ius territoriale dem Fürstlich Brandenburgischen Hauß Onolzbach durch sothane Urtel auf keine Art zugesprochen worden sey, vorbehältlich jedoch der von einem jeden Theil besizlich hergebrachten Rechten hiemit ertheilt.

Freylich hat das hochfürstliche Hauß Brandenburg, welches schon zuvor in Ansehung jenen Urteils von 1766. über die dem Herrn Bischof auf eine in ihrer Art einzige Thatsache zugestandene Ausnahm von der Besteurungsregul, in wie fern sie längst vorher widersprochen, ruhig hierauf unterlassen, und nur bey dem nachgefolgten Fall einer entstandenen Uneinigkeit zwischen beeden Brandenburgischen Regenten über ihre Ländertheilung

lung von Bamberg, als einem Krayßmitstand neuerdings im Jahr 1542. unternommen, dagegen aber für dießmal auf solchen Fall durch den Reichsabschied selbst alles Herkommens entsezet war, beschwehrt zu seyn glaubte, sich durch dieses neue Erklärungsurteil noch mehr beschwehrt erachtet, und daher das in den Reichsgesezen vergönnte Rechtsmittel der Revision hierwider eingewandt; weil darinnen das erste Urteil dahin erklärt werden wolle, daß auch ihm, wie Bamberg, durch solches das ius territoriale auf keine Art zugesprochen worden seye, ungeachtet es nicht allein von der angestellten Klage auf den Landfriedensbruch habe entbunden, sondern auch die in demselben sich von dem Herrn Kläger angemaßte Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit für nicht erwiesen erkannt werden müssen, und sowohl die Brandenburgische Befugnis, die übrigen nicht ausgenommenen Hofmarksunterthanen zu allen Reichs- und Krayßsteuern von nun an beyzuziehen aus keinem andern Grund, als dem einer Bambergischen Anmaßung entgegen gesezten Schuz- und Schirmrecht zugesprochen, als selbst auch eben dieses Schuz- und Schirmrecht auf ein gleichfalls verkündigtes obsiegliche Urteil ausdrücklich verwiesen, wohlfolglich eben hierdurch ganz augenscheinlich die höchstdiesseitige Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit über die Hofmark Fürth wider den Herrn Kläger von dem preißwürdigsten Reichskammergericht, wo nicht in ausdrücklichen Worten, immer doch dem Urteilssinne nach darinnen würklich anerkannt worden, eben daher aber auch dieser wahre Sinn oder Inhalt desselben in dem nachgefolgten Erklärungsurteil keineswegs zu verhalten gewesen seye.

 Diesem

Diesem seye nun aber, wie ihm will; so ist doch in jenem ersten — und diesem leztern Erklärungsurteil ausdrücklich so viel enthalten, daß für Bamberg von allen zu besizen gerühmten Hoheitsrechten über die Hofmark Fürth nicht ein einziges, ja überhaupt ausser jener schon mehr berührten Ausnahm von der allgemeinen Besteurungsregul und einer dabey unentschieden gelassenen Vogtheygerechtigkeit über die diesseits verstifteten domprobstischen Zinnßleute schlechterdings weiter nicht das geringste als erwiesen befunden, hingegen Brandenburg eben nach jener allgemeinen Besteurungsregul die übrigen Hofmarksunterthanen zu allen Reichs- und Krayßsteuern von nun an beyzuziehen Reichsrichterlich überlassen, und sich dabey auf sein dießfalls an- und ausgeführtes — auch in einem besondern Urteil bestätigtes Schuz- und Schirmrecht bezogen, denn am Ende jedem Theil seine besizlich hergebrachten Rechte — somit aber doch wohl unläugbar Bamberg nichts, als jene Ausnahm und Vogtheygerechtigkeit, und Brandenburg dagegen solche besizlich hergebrachten Rechte nahmentlich vorbehalten worden seyen, die zusammengenommen würklich nichts geringeres als Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit bezeichnen; obgleich alles dieses in der That ganz überflüßig gewesen ist, und also blos zur Verwarnung vor allem weiteren Zudrang geschehen zu seyn scheinet; da das hochfürstliche Hauß Brandenburg bekannter Dingen hierinnen nicht Kläger, sondern Beklagter war, ein Beklagter aber keiner Zuerkennung seiner Rechte bedarf, vielmehr fuglos belangt nur entbunden werden muß, um wider die unstatthaft erfundenen Anmassungen seines Gegners für die Zukunft sicher

zu

zu seyn, und solch-seine sämtlichen Rechte in der Folge ungehindert üben und geniessen zu können.

Wenn also das Fraischamt zu Kadolzburg bey seiner Angabe, daß dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg die Landeshoheit über den Marktfleken und das Amt Fürth im Jahr 1766. durch Urteil zugesprochen worden seye, auch nur jenes erstere und dieses lezte Erklärungsurteil gemeynet hätte; sollte es sich wohl einer Angabe dadurch schuldig gemacht haben, die, so viel Zeilen sie hat, eben so viel Unwahrheiten enthalte?

Was für ein Nahme gebühret aber dieser Beschuldigung von Rechtswegen selbst? wenn jenes Amt bey seiner Angabe eigentlich nicht einmal jene beeden Urteile gemeynet, sondern solche aus schuldig tiefestem Respekt für das höchstpreißliche Reichskammergericht dahin gestellet, und dagegen das andere Urteil vom 27. Octobers 1766. über das dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg ausdrücklich darinnen zuerkannte Schuz- und Schirmrecht verbunden mit den ältern Urteilen von 1583. und 1587. hierunter verstanden hat. Wenigstens wer nicht überzeugend einsieht, daß in diesen drey leztern Urteilen diesem höchsten Hauß ein würklich wohlhergebrachter Besiz der Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit über die ganze Hofmark Fürth ausdrücklich zuerkannt worden seye, muß in Wahrheit weder lesen noch denken können —— nicht lesen, daß in jenem Urteil von dem Schuz- und Schirmrecht unter allen ihm von Bamberg entgegen gesezten Landesherrlichen Gerechtsamen nichts, als ein

etwaiger

etwaiger Misbrauch zum Abbruch einer Vogtheygerechtigkeit über einige dahin verstiftete Zinnßleute ausgenommen, und in diesen beeden längst schon ein wohlhergebrachter Besizstand der hohen Fraischlichen Obrigkeit über die ganze Hofmark Fürth ausdrücklich zugesprochen worden seye —— nicht denken, daß Kirchen und Klöster an und vor sich selbst kein Territorium haben, mithin ihre Güter, wo sie auch immer im deutschen Reich verstiftet sind, jederzeit nach der Regul in und unterm Territorium der weltlichen Obrigkeit und Hoheit desjenigen Landesherrn gewesen und geblieben seyen, unter dem sie schon zuvor, ehe sie verstiftet wurden, gelegen waren, und daß dieser Landesherr ebendeßwegen immer die höhere und dritte Person ausgemacht habe, nach welcher sowohl die Kirche oder das Kloster, als auch ihr Advokat, oder Gefälleinnehmer und Vertretter sich zu richten hatten, so, daß ihnen auch blos das Privateigenthum von den zu ihrem Unterhalt gestifteten Gütern nebst deren Verwaltung gebührte, wohingegen alle Obrigkeit und Landesregalien nach wie vor unabweichig bey dem Landesherrn verblieben, und jederzeit unter demjenigen Schuz und Schirm verstanden worden sind, gegen den nichts, als eine solche verstiftete Vogtheygerechtigkeit erworben worden ist, und als hergebracht erwiesen, oder als nachgegeben ausgenommen werden kann.

Selbst das höchstpreißliche Reichskammergericht hat daher in seinem obersagten Erklärungsurteil, beede über den Landfrieden und dieses Schuz- und Schirmrecht gefällten Urteile wohlbedachtsam von einander unterschieden gelassen, in so fern es dar-

darinnen nur das Rubrum von jenem vorausgesezet, und dann emphatisch genug die Erklärung blos dahin gegeben hat, wie **in sothaner Urtel** auch dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg ein ius territoriale auf keine Art zugesprochen worden seye. Aber in dem andern Urteil über das Schuz- und Schirmrecht? Davon schwieg das Reichsgericht, weil Brandenburg es verstanden, und Bamberg keine Erklärung darüber anbegehret hat.

Ungeachtet also das Fraischamt zu Kadolzburg in der ersten Ausgabe der Pfeuferischen Abhandlung über die Frage: Fürth bey Nürnberg! Bist du Fürstlich Bambergisch? oder bist du Markgräflich Anspachisch? öffentlich beschuldiget worden ist, daß es das Publikum gelegenheitlich eines wegen begangener Mordthat zu Fürth erlassenen Steckbriefs und darauf erfolgten Verwarnens des Kastenamts Vorchheim, durch seine in die Zeitungen eingerückte Reprotestation gleich einer Dirne behandelt habe, deren Nahmen nicht wohl genannt werden darf; dennoch wird niemand unter diesem unzählbaren Publikum, der jene berüchtigte Mörderin flüchtigen Fußes erobern sollte, die Erwartung für beleidigend erachten, daß er dieselbige eher dem höchstdiesseitigen Fraischamt, als an ein jenseitiges Kastenamt ausliefern werde, dessen neuester Geschichtschreiber, Herr Benignus Pfeufer, ob er gleich Fürstlich Bambergischer Hofrath und Geheimer Archivar ist, zum Behuf seiner öffentlich gewagten Ansinnung weiter nichts als dieses hat erweisen können,

daß das Fürth bey Nürnberg sicher und Urteilsmäßig nicht hochfürstlich Bambergisch seye.

Es wird wohl kein vernünftiger Mensch seyn, der da glauben sollte, das Amt Kadolzburg habe dieses Urteil nicht in seinen Händen. Was muß man aber von einer Gerichtsstelle denken, welche so sehr auf das blinde Trauen des Publikums sündiget, daß es sogar glaubet, es würde niemanden einfallen, die entfernteste Untersuchung anzustellen? Und heißt es in der Sittensprache nicht unredlich, das erklärende eines Sazes geflissentlich unterdrücken, um auf das nicht erklärte frey fortsündigen zu können? Hält man denn Bambergs Köpfe für eitel ——? oder glauben die Onolzbachischen Schriftsteller, das benachbarte Fürstenthum Bamberg sey so unwichtig, daß man gar keiner Mäßigung, gar keiner Rücksicht gegen dasselbe nöthig habe? Ich sollte denken, die Herren irren sich, obgleich der Geschichtschreiber Oetter mit der Zukunft drohet; wovon aber hernach ein mehreres.

Landeshoheit also, die da so ungezweifelt zum Grundsteine gelegt wurde, ist nicht da; wie siehet es nun mit der von den ältesten Zeiten her ausgeübten Fraischobrigkeit aus?

Daß hier wieder kein Wort in einer Urteil stehe, siehet jeder vor Augen. (X)

(X) Richtig! wohl aber, daß in eben diesen Urteilen dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg all seine besizlich hergebrachten Rechte über die Hofmark Fürth vorbehalten, ferner daß ihm die landesherrliche Befugnis, von nun an all seine übrige Hofmarksunterthanen, nur die Domprobstischen Zinnßleute wegen des angeblichen andertweit dagegen hergebrachten Besizstandes ausgenommen, zu den Reichs- und Kreyßsteuern beyzuziehen, ausdrücklich darinnen zugesprochen, und endlich daß sein behauptetes Schuz- und Schirmrecht, nur daß es nicht zu einem Abbruch, der unentschieden gelassenen Vogtheygerechtigkeit über die Domprobsteylichen Zinnßleute mißbrauchet werde, in voller Maas eben so ausdrücklich anerkannt worden ist. Und darum habe ich ja vorausgesagt, wie ich nicht so geschickt seye, jemand, der nur lesen, nicht aber auch denken kan, in meiner vorhabenden Vertheidigung des Fraischamts zu Kadolzburg zu überzeugen. Noch einmal muß ich also das Publikum ersuchen, unterm Lesen besagter höchstverehrlichen Urteile jedesmal auch hinzu zu denken, daß eben ein solch- wohlhergebrachtes, und in so voller Maas sonder alle Einschränkung anerkannte Schuz- und Schirmrecht unbezweifelt alle- und besonders auch die fraischliche Obrigkeit um so gewisser in sich fasse, als es in den Zeiten, worinnen die Verstiftung jener einzelnen Güter an ein Bam-

 bergi-

bergisches Domkapitul geschehen ist, Kirchen und Klöster wohl nicht nach Blute gedürstet hat.

Was Onolzbach mit seinen Fraischirrungen mit Nürnberg in den Jahren 1583. und 1587. gewonnen oder verloren habe, gehet Bamberg nichts an; wohl aber zeigen eben die in diesem Prozeße verhandelten Akten, daß Bamberg seine fraischlichen Rechte gegen alle etwaige Einmischung durch eine Vorstellung gedeckt habe, die also als eine ewige Verwahrung zu betrachten ist.

Ich habe diese Anmerkung nicht beyseits lassen wollen, weil ich weiß, daß Onolzbach die gegen Nürnberg ergangene Urteil in den Akten verschiedentlich gegen Bamberg anwendbar zu machen gesucht habe. (X)

(X) Ueber den wahren Gehalt dieser von Bamberg am 2. Novembers 1548. producirten Vorstellung, welche Herr Hofrath Pfeufer für eine ewige Verwahrungsschrift gegen alle etwaige Einmischung in sothane Fraischirrungen zwischen Brandenburg und Nürnberg auszugeben beliebt, und man doch von jeher aller Orten für nichts besseres, als eine übel gerathene Intervention angesehen hat, mag das Publikum entscheiden.

Sie

Sie ist folgenden, zwar verkürzten, doch ganz getreuen Inhalts:

„ Mit Befremdung habe der Herr Bischof zu Bamberg ver-
„ nommen, daß Brandenburg und Nürnberg wegen angemaßter
„ hohen fraischlichen Obrigkeit in dem Flecken und Amte Fürth
„ bey einem Kayßerlichen Reichskammergericht in Rechtfertigung
„ gekommen seyen. Da nun aber die hohe und niedere Obrigkeit
„ in diesem Flecken und Amt niemand anderem, als ihm und sei-
„ nem Stift nach rechtmäßigem Titul und bisher continuirten
„ Besiz gehörten; so übergebe er seines unwidersprechlichen In-
„ teresse halber dießfallsige Beweispunkten und Artikuln mit der
„ Bitte, jenen strittigen Partheyen lautere Antwort darüber ab-
„ zufordern, und dem Erbieten, das Widersprochene zu erweisen.
„ Wahr seye 1) daß Kayser Heinrich der heilige oder II. dem
„ Stift Bamberg zur Zeit dessen Erhebung diesen Flecken und die-
„ ses Amt als sein erblich eigenes Gut mit ihrer Eigenschaft, Kir-
„ chen, Leuten, Dörfern, Mühlen, Gütern, Hofstetten, gebau-
„ ten und ungebauten Wäldern, Seen, Wildpännen (venatio-
„ nibus) Wassern, Fischereyen, und allem andern, wie solch
„ alles geschrieben oder genannt werden möchte, laut Donations-

 briefs

„ briefs gegeben und zugeeignet habe. Wahr seye 2) daß Herr „ Bischof mit erstersagter Donation, dann etlich andern Kayßer- „ und Königlichen Urkunden es belegen könne, wie dieser Enden „ zu und um Fürth, und auf diesen Leuten und Gütern niemand „ anders zu richten habe, als Bamberg, und wem es dieses befehle. „ Wahr seye 3) daß obwohl etwan die alten Burggrafen zu Nürn- „ berg, besonders Burggraf Conrad und seine Gemahlin Agnes „ in diesem Bambergischen Fleken und Amt etliche wiewohl wenige „ Mannschaften und Gerechtigkeit überkommen, und von diesem „ Stift zu Lehen getragen gehabt, dennoch eben dieselbe solche „ mit Bewilligung Bischofs Leupolds als Lehnherrn dem Dom- „ probst und Kapitul laut besiegelten Uebergabbriefs zu einer Stif- „ tung auch übergeben und zugestellt hätten. Oeffentlich wahr, „ auch Brandenburg und Nürnberg unverborgen seye 4) daß „ Bamberg kraft dieses rechtmäßigen Ankunfttituls von solchen „ Zeiten bis hieher in unwidertriebener Possesßion der hohen und „ niedern Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Gerechtigkeit der Enden „ zu und im Amt Fürth gewesen. Ganz ohne 5) daß Branden- „ burg oder Nürnberg einen solch rechtmäßigen Titul oder ruhige „ Possesßion darthun möchten. Wahr seye 6) daß wenn Bran- „ denburg oder Nürnberg sich einiger Obrigkeit, Schutzes oder

Schirm-

„ Schirms allda zu Fürth anmaßen sollten, Bamberg durch jene
„ Donation Kayßers Heinrich und die andre Begnadigungen an-
„ zeigen könne, wie darüber niemand als es selbst Vogt, Schuz-
„ und Schirmherr seyn solle. Wahr seye endlich 7) daß daher
„ auch der Domprobst, ausserhalb eines Bischofs der Enden
„ habender Obrigkeit, vor wenigen Jahren etlichen von Adel
„ und selbst einem Nürnbergischen Bürger auf Widerrufung
„ solchen Schuz und Schirm anbefohlen habe. Diesem allen
„ nach bitte Bamberg, gerichtlich zu declariren, daß die ange-
„ zogene hohe fraischliche Obrigkeit, Schuz und andre Herrlich-
„ keit in dem Amt Fürth dem Herrn Bischof, desselben Stift,
„ Domprobsten, und Kapitul zuständig und gehörig, daß auch
„ Brandenburg und Nürnberg keineswegs gezieme und gebühre,
„ sich über solch fremde dem Stift Bamberg gehörige hohe fraisch-
„ liche Obrigkeit, Schuz oder anders in Rechtfertigung vergeb-
„ lich gegen einander einzulassen, auch derentwegen ihnen ein
„ ewiges Stillschweigen aufzulegen unter Erstattung aller erlitte-
„ nen Gerichtskosten und Schäden.

Dieses war nun in allweeg eine Verwahrungsschrift, wie jede Intervention eines Dritten seines vorwaltenden oder an-

geblichen

geblichen Interesse wegen genannt werden kan; nur aber war sie es nicht zu dem vom Herrn Hofrath angeführten Ende, daß Bamberg in sothane Fraischirrungen nicht eingemischt werden wolle, sondern ausdrücklich dazu, daß Brandenburg und Nürnberg, in wiefern sie vergebens um das Recht eines Dritten stritten, unter Erstattung aller Gerichtskosten und Schäden ein ewiges Stillschweigen unter einander auferlegt, Bamberg aber, als dem Dritten, dieses sein Recht wider sie zuerkannt werden möchte. Und ewig war sie eben so wenig, denn Herr Bischof ließ diese seine Principalintervention oder würkliche Klage, vermuthlich bald unterrichtet von den unüberwindlichen Gründen, die Brandenburg über seinen behauptenden Besizstand einer hohen fraischlichen Obrigkeit in der ganzen Hofmark Fürth für sich hatte, und den unangenehmen Belehrungen, welche er auch von Nürnberg über seine Urkunden und Argumenten zu erwarten haben dörfte, selbst wiederum fallen, beede belangten Partheyen also los davon, fernerweit unbehelligt das Kayßerliche Kammer- und nachgefolgte Reichsrevisionsgericht für eine oder die andere derselben erkennen, noch nachher die gefällten zwey Urteile von den Jahren 1583., und 1587. ohne Widerspruch zu seinen eigenen Mandatsachen unterm [128] von Brandenburg legen, und worüber ich mir Herrn Hofraths Pfeufer Attention erbitte, seit ihrer Publikation und diesem Obsieg Brandenburgs selbst auch von dort an allweiterer thätlichen Eingriffe in diese hohe fraischliche Obrigkeit sich enthalten — — nur aber auf einmal wieder in den neuesten Zeiten schriftliche Protestationen dagegen aufwärmen, die da wohl für Bamberg wider Brandenburg bey

einer durch jenen Interventionslibell, durch die beygebrachten Beweisstücke, durch die Entscheidungsgründe ersagter zwey Reichsrichterlichen Instanzen, und die nachgefolgte eigene Acquiescenz sich so unmißkennbar darstellenden Einheit jenes damaligen Proceßgegenstandes mit diesen abermals eingeflochtenen Ansprüchen gewiß eben so wenig etwas gedeihliches zu erwürken vermögen, als jene angerühmte ewige Verwahrung; in so fern ja neuerlich eben diese Ansprüche und Protestationen im Jahr 1766. Reichsrichterlich wiederhohlter Dingen dadurch ganz entkräftet und verworfen worden sind, daß eben diese prätendirte Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit im Amt Fürth sogar noch zur Zeit für nicht erwiesen erkannt werden mußte.

Und nun entscheide das Publikum zwischen der unredlichen Angabe des Fraischamts zu Kadolzburg, und einer Pfeuferischen Sittensprache!

Nun aber auf die Sache selbst. Von den ältesten Zeiten her übte Onolzbach die Fraischobrigkeit zu und um Fürth aus. Der älteste Aktus, den Onolzbach für sich in den Akten anführte (ich stehe für die Wahrheit einer jeden Thatsache, die ich aus den Akten anführe) war vom Jahr 1496. mit einem gewissen Todschläger zu Kleinreut. Und selbst dieser Aktus ist in dem Vorchheimer Zeugenrotulus mehr als zweydeutig hergestellt, da ein Zeug

 sagte:

sagte: Anspach habe den Delinquenten zur Erlegung 50 Gulden Strafe persuasorie bewogen.

Wir wollen indessen diesen Fall auf seinem Werth oder Unwerthe ruhen lassen, und also das Jahr 1496. als Onolzbachs älteste Zeit zum Grunde legen. (X)

(X) Freylich von Vorchheim aus und diesen Orten wird gar vieles, was von Onolzbach kommt, und eben nicht ganz weggestritten werden kann, doch als zweydeutig hergestellt, zum Glück aber nur wie jener Aktus per testem, qui male audit. Ja! wenn ich manchem Leser dieses auch in deutscher Sprache sagen könnte —— durch einen einzigen Zeugen, der zumal seine Angabe blos vom Hörensagen her hat, wird es nicht ausgedrückt, doch genug, wie mich dünket, zum Werthsbestand dieses Aktus. Da ich nun aber wieder in unserer Sittensprache fortrede, will ich im übrigen den mehrbelobten Herrn Hofrath keiner unredlichen Unwahrheit beschuldigen, sondern selbst zugeben, daß jener Brandenburgische Fraischaktus vom Jahr 1496. in den Akten der älteste seye — nur aber kann er mir dagegen (so redlich also auch immer jener Grund von ihm aufgesucht und angezeigt worden ist) nicht verneinen, daß dessen ungeachtet dieser Aktus um deßwillen dazu nicht gelegt werden könne, weil er schon selbst auch seinen Grund, nämlich die von den ältesten Zeiten her erwiesene Uebung eines Burggräflichen

Hoch-

Hoch- Land- und Kampfgerichts in und um Fürth hat, in dessen Rücksicht er daher offenbar nur als der erste Aktus von einer erwiesenen Fortsezung desselben anzusehen ist, und man ja selbst Bambergischer Seits in der am 9. Novembers 1583. zu Speyer producirten Schlußschrift redlichst zugegeben hat, daß so viel das Burggrafthum zu Nürnberg, worinnen das Amt Fürth gelegen seyn solle, anbelange, bewährte und auch dem Brandenburgischen Gegentheil wohlbekannte Historienschreiber in öffentlichen Schriften berichteten, wie Anfangs (und das ist doch wohl vor dem Jahr 1496?) custodia pacis, gubernatio et administratio publicorum iudiciorum, et omnis politica potestas loco Imperatorum aus Dero Macht und Gewalt bey den Burggrafen über die Bischöflichen von Römischen Kayßern und Königen der Kirche übergebenen und zugewandten Leute und Güter gestanden seyen.

Dagegen aber wollen wir nun auch etwas weiter zurückgehen, um zu sehen, wo dann die Bambergischen ältesten Zeiten stecken, in denen es die fraischliche Obrigkeit ohne alle Widerrede ausgeübt hat.

Zwischen den Jahren 1480 — 1490. liegen in den Akten drey Fälle. Der erste mit einem gewissen Mertwein, der andere mit einem Badersgesellen, der dritte mit einem Namens Schim-

mel. Ich fordere hiemit alle Schriftsteller Anspachs auf, einen Fraischfall zu benennen, der vor diesen Jahren von Onolzbach oder Kadolzburg her ausgeführet worden wäre; den obigen dreyen Fällen ist inzwischen mit keinem Buchstaben widersprochen worden, daß sie nicht ganz ruhig von Bamberg ausgeübt worden seyen. (X)

(X) Ich habe die angeblichen Fraischverzeichnisse Bambergs so eben vor mir liegen, wie sie in Sachen des Herrn Bischofs zu Bamberg wider Statthaltern und Räthe zu Onolzbach mandati poenalis die Verstrikung betreffend vor der Kayserlichen Commißion vom Jahr 1559. produciret, und in ihr Protocoll aufgenommen, unterm [23] aber aus diesem erst neuerdings am 22. Christmonats 1785. durch die Herren Reichskammergerichtsleser Grandrath und Appelius in beglaubter Abschrift herausgegeben worden sind. Sie enthalten zweyerley Copeyen. Die erste ist aus dem Stadtrechts- und Gerichtsbuch des Bambergischen Amts Herzogaurach genommen, und da stehet nun freylich der vom Herrn Hofrath angezogene Fall mit einem Namens Hanß Schimmel von Poppenreut, der einem von Schweinau einen Feindsbrief in die Haußthür gestossen, in solchem gedrohet, und dieses zu Herzogaurach im Jahr 1489. mit dem Tod durchs Schwerdt verbüßet haben soll, als der erste; eben daselbst aber steht nun auch die Note: „ hat „ sich kheine andere Herrschaft nichts gesez in khein Weiß; son„ dern die Fraisch bleiben lassen, wie dann vor sich der ghen

Furch

„ Furch aus mehrher der Gebrauch hat: und schon diese bey einer von andern Herrschaften unangefochtenen Uebung so ungewöhnliche als überflüßige Note möchte diesen Fall, aller Versicherung des Herrn Hofraths ungeachtet, für eine jede Thatsache zu stehen, die er aus den Akten anführe, sehr verdächtig machen als einen jenseitigen Fraischaktus, der zu einer solchen Zeit ausgeübt worden wäre, wo die benachbarten Herrschaften Brandenburg und Nürnberg noch keine dergleichen Uebung gehabt oder begehret hätten. Allein eben diese Copey und das mit ihr zusammengehaltene sogenannte Stadtrechts- und Gerichtsbuch des Amts Herzogaurach werden vollends nicht durch mich, sondern die Kayßerliche Herren Commissarien selbst allen sichern Zutrauens in der von ihnen beygefügten Anmerkung entsezet, wo sie sagen: „ die Fäll, die Fraischlich Obrigkhait, so ain „ Ehrwürdig Thumbcappittel von Bamberg Inhalt des neund„ ten additional-Articuls zue Fürth haben soll, belangende, „ seyn in ainen alten schlechten Buch, so im Brett mit rothen „ Leder vnd überschlagenen Clausuren eingebunden, vnd den „ Namen des Stadtrechts vnd Gerichtsordnung zue Herzogen„ Aurach hat, laut der Copien mit Nro. 14. signirt gelesen und „ gefunden worden: doch seyn solche Fäll nit ainerley, sondern „ ains Theils einer alten vnd nit allerding leßlichen Schrift, „ vnd nit also mit der Ordnung, wie sie in der Copey aufge„ zeichnet nach einander gesezt und geschrieben.

In der andern Copey, von welcher die Herren Commissarien versichern, daß sie nebst dem Inhalt eines Buches mit gelbem

Pergament überzogen, verlesen und demselben gleich befunden worden sey, stehen die vom Herrn Hofrath beregten zwey ersteren Fälle nebst jenem lezten also:

„Item vor vierzig Jaren hat ain Bader vnd drey seine „Knecht von Nürnberg Jörgen Wailer ainen Barbierer zu „Fürth entleibet, die sein Hännßen Oberdorffern Amtmann zu „Fürth gefengkhlichen angenommen, vnd daselbsten in ainem „Stockh vier oder fünf Tag lang gefengkhlichen enthalten, „welche Cunz von Bibra Amtmann zue Herzogen-Aurach da- „selbsten zu Fürth lassen annehmen, vnd gen Herzogen-Aurach „führen, olda sie sich mit ime auch des entleibten Weyb ver- „trogen.

„Item vor sechs und vierzig Jaren hat Martin Walde von „Fürth Fritzen Jlgen von Fürenberg zu Fürth entleibt, wöl- „lichen Thäter sich derhalben mit dem Amtmann zu Herzogen- „Aurach Cunzen von Bibra verthragen, vnd ime zwanzigckh „Gulden geben.

„Item vor vierzig Jaren nehmlichen im neun und achtzig- „sten Jare ist Hannß Schimmel von Poppenreut umb deß- „willen das er ainen Pauren zu Schweinau ainen Feindsbrief „in sein Haus gesteckht zu Fürth gefengckhlichen angenommen, „gen Herzogen-Aurach geführet, vnd daselbsten als ain Land- „zwinger vom Leben zum Todt mit dem Schwerdt gerichtet.

Diese

Diese andere Copey ist nun aber nach ihrem selbst redenden Inhalt keine Abschrift aus einem Fall für Fall, wie jeder sich ereignet hat, eingetragen — enthaltenden Gerichtsbuch, sondern offenbar eine blose Abschrift eines blosen in gelbes Pergament gebundenen Zusammentrags — nicht aus jenem obigen Stadtrechts- und Gerichtsbuch zu Herzogenaurach, in so fern sie beede, den einzigen Aktus mit dem Schimmel ausgenommen, einander gänzlich verschiedene Fälle und zwar überdieß noch von den nämlichen Jahrgängen erzählen, hierdurch aber sich selbst widersprechen — vielmehr also Gott weiß woher genommen, und es daher wohl weder Wunder noch Unrecht gewesen, daß dergleichen Vor- und Anbringen nach, die von Bamberg darauf prätendirte Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit im Amt Fürth für nicht erwiesen erkannt wurde; besonders da, wie ich oben schon angemerkt habe, diese drey Bambergischen Fraischfälle blos jener vom Jahr 1496. an als ununterbrochen bescheinigten Fortsezung, keineswegs hingegen auch einer in den Akten gleichfalls, nur aber auf einem andern Blatt erwiesenen urältesten, ruhigen und eingestandenen Fraischübung Brandenburgs vorausgegangen seyn würden, und zumal noch ausser jener gewiß jedem Vernünftigen sehr verdächtigen Note als einem Zeugnis in eigener Sache schlechterdings mit nichts in den Akten als Aktus erwiesen werden konnten, die unstrittig zu einer diesseitigen Wissenschaft gekommen, und dennoch durch keine Protestation oder sonsten ausser Präjudiz gesezt worden wären.

Allein

Allein alles dieses, so gut es sich auch hören läßt, ist das noch nicht, was Herr Hofrath verlanget; ältere Aktus, als die seinigen sind, muß er benennet haben, wenn er das Spiel verloren geben soll. Da könnte ich ihm nun freylich eine ganze Tonne voll hingeben, um seinen allzuwarmen Trieb zur Sache etwas damit zu mäßigen, wenn nur auch ein gleichwarmer Trieb in mir wäre, sie mühesam zuvor anzufüllen. Ich bitte also für dießmal mit dem vorlieb zu nehmen, was dießfalls schon im Druk erschienen ist, und die bekannte Relation in der Nürnbergischen Fraischsache enthält, nämlich daß nicht allein diese nächstbenachbarte Reichsstadt selbst schon im Jahr 1491. unumwunden eingestanden habe, wie sowohl Fürth als Kadolzburg im Burggräflichen Gebiete lägen, die Herren Burggrafen bereits im Jahr 1306. bey ersterm Ort ein Hochgericht gehabt, und dieses hierauf nach Langenzenn verlegt hätten, sondern daß auch Brandenburg kraft der vorhandenen Urpheden von den Jahren 1412. und 1415. dortmals einen eigenen Landfriedensrichter und Hofmeister Nahmens von Seckendorf und Treitlingen, der die betroffenen Verbrecher bald begnadiget bald des Landes verwiesen hat, innerhalb den Wassern, das ist, vornämlich im Fürthischen Hofmarksbezirk gehabt, im Jahr 1470. den Hodeln von Poppenreut, als von denen ihre Nachbarn bedrohet wurden, eine solche Urphede fernerweit abgenommen, und im Jahr 1487. einen zu Kleinreut von den Bauren erschlagenen Dieb, der ohne allen von Nürnberg oder Bamberg noch damals gewagten Eingrif zwey Tage lang allda liegen geblieben ist, nach Langenzenn habe abführen lassen. Und nun sind Sie doch Labêt, mein Herr?

Herr? Allein um welchen Gewinn spielen wir gegen einander; so lang es noch kein gültiges Mittel wider Sentenzen ist, Protestationen und Uebungsfälle in solchen Rechtsstrittsachen zu einer wiederhohlten Entscheidung dem Publikum vorzulegen, in denen man bey Reichsgerichten schon dreymal hinter einander sachfällig wurde?

Noch mehr: Lesen sie, wenn es beliebt, ihr eigenes Kadolzburger Saalbuch vom Jahr 1532. In diesem ist, wie ein Aktenstück bezeuget, angemerkt, daß, obgleich die Fraisch von Bamberg bestritten werde, doch solches nur die Dörfer jenseits der Regniz und Pegniz betreffe.

Ich mache keine Kritik über diesen Gegenstand; er gehöret zur Untersuchung des Richters. Erlaubt wird mir aber seyn, zu fragen, ob diese Schlußfolge richtig sey: Bamberg stehet mit Anspach jenseits der Regniz und Pegniz wegen der Fraisch in Irrung, also hat Bamberg auf der andern Seite gar keine Fraisch? Jenseits dieser beyden Flüße liegen nur die Dörfer Mannhof, Herlizhof, Stadeln, Wonach, Vohehof und Poppenreut; dagegen hat Bamberg die herrlichsten Aktus in dem zwischen beyden Flüssen gelegenen Fürth, Mugenhof, Hay, Hof, Weikershof,

 Geiß-

Geißmannshof, Schweinau, Gebersdorf, Klein- (ausser dem obbemerkten ganz verdächtigen vom Jahr 1496.) und Groß-reut. (X)

(X) Diesmal hat Herr Hofrath selbst weder recht gelesen, noch recht gedacht. Die groben Druck- oder Schreibfehler in Benennung der von ihm angezogenen Dorfschaften entschuldige ich zwar willig damit, daß viel nicht davon in seinem Archive vorkommt, und die Handschrift im Buche mit rothem Leder so unleserlich ist: allein das ist doch eigenes Uebersehen und Anlaß zu seinem begangenen Irrthum, daß in dem Kadolzburgischen Saalbuch vom Jahr 1532. etwas vom Regnizfluß stehe, dessen doch mit keinem Wort darinnen Erwähnung geschieht. Wer von Nürnberg aus zwischen beyden Wassern nach Fürth geht, gehet rechter Hand die Pegniz und linker Hand die Redniz herab, und gerade über den Bogen hin, den leztere unmittelbar unter dem Marktflecken gegen jene zu zieht, liegt ihm das Schloß Kadolzburg vor dem Gesichte; gerad der Nase nach (dieser Ausdruck ist doch nicht gegen die Sittensprache?) geht er fort mitten durchs Ort, und kommt auf eine Brücke, die jenen Bogen theilt; und siehet er von da aus rechter Hand hinab diesem Bogen nach, so erreicht er mit dem Auge den Plaz, wo er sich mit der Pegniz vereinigt, und wovonan erst diese beyden Flüsse zusammen mit dem Namen des Regnizflusses bezeichnet werden. Nun stehet aber in dem gedachten Kadolzburger Saalbuch dieses:

„Fürtt.

„ Fürtt. Die nachfolgenden der Thombprobstei Bamberg „ arm leuth vnd gütter in dem Ampt Fürtt, So durch weyland „ Burggraven Conraden seeligen löblichen Gedachnus, dem „ Heyligen Herrn Keyser Heinrich, der Heiligen St Kunigun- „ den, vnd St Georgen zue Bambergk vnd zue demselben „ Gotteshauß geschafft vnd gewiedembt sind, laut desselben „ Vbergabbrief, so hernach folgent registrirt ist, Geben der „ Herrschafft Brandenburg ꝛc. Järlichen den hernach angezeig- „ ten Erbschuz Haber vnd Fronfuer. Vff dennselben vnd an- „ dern Herren armen Lewten, Dörffern vnd Güttern die Herr- „ schaft auch die Hohe fraischlichen Obrigkeit hat. Wiewol sich „ Bamberg vnd Nürnberg vff denen Dörffern, Güttern vnd „ Leuten, so jenseit der Waßer Redniz vnd Pegniz liegen, „ auch der Hohen fraischlichen Obrigkeit anmaßt, so stehen sie „ doch deßhalben gegen der Herrschaft inn vnausgeführter Ir- „ rung, wie dann davorn von derselben freischlichen Obrigkeit „ halben auch beschrieben ist.

Der Registrator hatte diese Pegniz und Redniz nebst dem zwischen ihnen liegenden Fürth und allen von Bamberg und Nürnberg strittig gemachten Ortschaften so im Gesicht, wie jener Mann auf der Brücke hinter seinem Rücken, und verstund also natürlicher Dingen unter dem Ausdruck: jenseits der Waßer Redniz und Pegniz: nach der selbst redenden Wahrheit der Prozeßgeschichte nicht nur Ortschaften über der Pegniz und dem Regnizfluß, sondern auch zwischen jenen beyden Wassern.

So aber zerfallen alle jenseits aufgethürmte Beschuldigungen gegen Brandenburg, so bald man ihnen auf den Grund siehet, in ihr Nichts! Und abermal Nichts sind Berühmungen, welche, wie ich von den so herrlich gepriesenen Fällen einer jenseitigen Fraischübung in diesen Oertern schon oben gezeiget habe, blos auf Zeugnissen in eigener Sache, oder doch mindestens nur auf Kopeyen beruhen, die entweder mit der Urschrift nicht recht harmoniren wollen, oder deren Urschrift selbst längst schon entkommen, und etwan im nächsten besten Kriege verbrannt worden ist.

Ich würde der Wahrheit eben so nahe tretten, als es das Amt Kadolzburg im Eingange gedachter Reprotestation that, wenn ich läugnen wollte, daß Anspach nicht eine Menge Fraischaktus, welche es ausgeübt hat, aufzeigen könne; allein da diese Aktus mit Spiessen und Stangen, mit gewaltsamer Gefangennehmung Bambergischer Diener, und wohl gemerkt meistens in den Zeiten fürgenommen worden sind, wo die Religionsgährung schon alles in Verdacht und Unruhe gegen einander gesezt hatte, so wird jeder Unbefangene auf ihre rechtliche Gültigkeit die gebührende Folge ziehen, meines Ermessens aber den unüberwindlichen Schluß fassen müssen: Hat Bamberg schon in den Jahren 1480. bis 1490. seine Fraischaktus so ruhig und ohne Stöhrung ausgeübt, Anspach

aber

aber dagegen lauter mit Gewalt gewagte, mit Gewalt durchgesezte, also keinen rechtlichen Betracht verdienende Aktus vor sich; so können die Anspachischen ältesten Zeiten, da sie von den Bambergischen urältesten Zeiten unter Vorstand der Geseze und der Wahrheit verdrungen werden, nirgendwo Rücksicht verdienen. (X)

(X) Hat denn die Religionsgährung, der Verdacht, die Unruhe, und alles, was noch zu unsern Zeiten als daraus entstandenes Uebel beklagt werden möchte, schon angefangen gehabt; als nach obangeführter eigenen Angabe Bambergs bey den Herren Burggrafen custodia pacis, gubernatio et administratio publicorum iudiciorum et omnis politica potestas auch zu Fürth über die der Kirche übergebenen und zugewandten Leute und Güter gestanden ist? als Brandenburg sein schon im Jahr 1306. bey Fürth gehabtes Hochgericht nach Langenzenn verlegen ließ? als höchstdasselbe nach den noch vorhandenen Urpheden von den Jahren 1412. und 1415. innerhalb der beyden Wasser Pegniz und Redniz Landfriedenshauptleute oder Hofmeister hielte, welche die darinnen betroffenen Verbrecher nach Befinden bald begnadigten, bald bestraften? als im Jahr 1470. die Hodele von Poppenreut eine Urphede an Brandenburg leisteten, weil sie ihre Nachbarn bedrohet hatten? als Herr Kurfürst und Markgraf Albrecht zu Brandenburg nach dem unterm [30] actor. mand. poen. längst recognoscirten Schreiben im Jahr 1481. an den Herrn Bischof von Bamberg aus Gelegenheit

einer zum erstenmal, wiewohl vergeblich versuchten Türkensteuer-einsammlung schrieb, daß ausser einer beschriebenen Gült Brandenburg das Amt Fürth mit aller Obrigkeit zugethan seye? als ein von den Bauern zu Kleinreut erschlagener, und allda zwey Tage lang ohne Eingriff von Nürnberg oder Bamberg gelegener Dieb im Jahr 1487. nach Langenzenn abgeführt wurde? als ersteres, nämlich Nürnberg schon im Jahr 1491. unumwunden eingestund, daß Fürth sowohl wie Kadolzburg im Burggräflichen Gebiete lägen? als nicht allein der Schwäbische Bund, sondern selbst auch Kayßer Max der I. Reichskündigermaßen im Jahre 1507. diesen Brandenburgischen Besitzstand gegen jene Reichsstädtischen Eingriffe allschon anerkannt hatten? Und wo ist dann die Gewalt mit Spießen und Stangen, die man dießseits bey einer so berechtigten Uebung jemals vorgekehret, oder irgend in einem Fall nöthig gehabt hätte, nur im geringsten erwiesen? Glauben etwan die neuesten Schriftsteller Bambergs, das benachbarte Fürstenthum Brandenburg seye so unwichtig, daß sie gar keine Mäßigung, gar keine Rücksicht gegen dasselbe nöthig, und einen Freybrief haben, Anschwärzungen und Unwahrheiten öffentlich in den Druck zu geben, die schon ein Privatmann rächet, wenn er sie nicht für Unsinn hält?

Wie billig dieser Schluß sey, glaube ich kann noch mehr aus dem eigenen zu den Fraischaften gekommenen Anspachischen Zeugenrotulus dargethan werden, da in demselben ausgesagt wird, daß

im

im Jahr 1521. ein Dieb, der auf dem St. Johanneshofe bey der Landwehre Ochsen gestohlen, von dem Fürstlich Bambergischen Amte Herzogenaurach in dem Walde bey Zirndorf, welches wohlbemerkt auf der Kadolzburger Seite liegt, gefangen nach Herzogenaurach geführt, und daselbst aufgehangen worden sey. Der Dieb hieß Walter. So sagte der zweyte Anspachische Zeug aus; dem der eilfte ebenfalls Anspacher Zeuge in der Hauptsache beypflichtete, nur aber Fürth als den Ort der Gefangennehmung statt des Zirndorffer Walds angab.

Diese Verschiedenheit des angegebenen Orts der Gefangennehmung, denke ich, kann dem Kadolzburger Herrn Reprotestanten wohl gleichgültig seyn, weil er sich von ältesten Zeiten den Fraischherrn nennet, hier aber, es mag zu Zirndorf oder zu Fürth selbst geschehen seyn, aus seinem eigenen Dokumente sich überwiesen siehet, daß er dieser Fraischherr nicht war, izt nicht ist, also einen Steckbrief gegen Susanna Neunerin unbefugt ausgehen ließ, und noch unbefugter sich in seiner Reprotestation solcher Ausdrücke bediente, die dem Fürstenthume Bamberg und seinen unmißkennlichen Rechten über Fürth höchstnachtheilig, dem obersten Reichsgerichte, dem es nie einfiel, dem Hause Onolzbach in seinen

Urteln solche Befugnisse einzuräumen, verkleinerlich, und weil sie offenbar das Gepräge der Unrichtigkeit mit sich tragen, dem Publikum beleidigend sind.

So viel einstweilen von der Sprache der Reprotestation des Amts Kadolzburg in Nro. 4. Nürnbergischer Oberpostamtszeitung von diesem Jahr. (X)

(X) Noch einmal, mein Herr Hofrath, dringen Sie mir die unangenehme Wahrheit ab, daß die zu den Reichskammergerichtsakten gekommenen Fraischverzeichnisse selbst nach der kommißorialischen Bemerkung und ihrem übrigen Gepräge nicht ganz so beschaffen seyen, um mit Sicherheit etwas Gedeihliches daraus entnehmen, oder gar darnach entscheiden zu können. Indessen aber gebe auch ich Ihnen willig zu, was noch Niemand diesseits abgeläugnet hat, daß man Hochstifftisch Bambergischer Seits verschiedentliche Eingriffe vornämlich um das Jahr 1521. herum, wo sich die jenseitige Eroberung des nun durch Sie verewigten Ochsendiebs und seine Bestrafung eraignet haben soll, bald heimlich, bald wenigstens in Eile, und gewiß doch immer ohne diesseitige Wissenschaft gewagt habe. Hat denn aber dieser Dieb etwan gar die Fraischobrigkeit selbst gestohlen, weil es nun von dort an keinen diesseitigen Fraischherrn mehr geben soll? Kurz! so gut Sie mit Eingriffen dieser Art

den

den so übel aufgenommenen Steckbrief des Fraischamts zu Kadolzburg nach der eines vierfachen Mords an Wohlthätern berüchtigten Susannen Neuner von Gößweinstein, und seine nachmalige Reprotestation zu entkräften vermöchten, eben so leicht müßte es Ihnen seyn, Felsen blos mit der Stirne einrennen und zusammenstürzen zu können.

Der Kopf sollte Ihnen selbst wehe thun über dem Allarm und Geräusche, welche Sie im Fürstenthum Bamberg, an den obersten Reichsgerichten, und unter dem Publikum so unerheblicher Dingen erreget haben; besonders seitdem Sie nun verständiget sind, wieviel leichter es oft seye, eine Abhandlung zusammenzuschreiben, als zu verantworten, gelehrter und klüger zu scheinen, als man würklich ist. Entschuldigen Sie im übrigen diese meine Anmerkung nebst allen vorhergegangenen mit dem aufgehabten Beruf, das Fraischamt zu Kadolzburg gegen Ihre so ungegründete als beleidigende Beschuldigungen zu rechtfertigen, und überzeugend zu beleuchten, daß eben diejenige Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit über den Marktflecken und das Amt Fürth, von der Sie Aufklärung und Beweis gaben, wie sie noch im Jahr 1766. von dem Reichskammergericht für nicht erwiesen erkannt worden, allschon in den ältesten und überältesten Zeiten durch das hochfürstliche Hauß Brandenburg ausgeübet, dann höchdemselben in den Jahren 1583, und 1587. wider Nürnberg zugesprochen, und nun auch gegen Bamberg Reichsrichterlich im Jahr 1766. anerkannt worden seye.

Nun ein Paar Worte mit Herrn Samuel Wilhelm Oetter, Brandenburg Onolzbach Bayreuthischen Geschichtschreibern.

Dieser in verschiedener Betrachtung würdige Mann giebt vor wenigen Tagen ein Werk in die Welt, durch welches er die im Jahr 1774. zu Bamberg herausgekommene und von Herrn Ignaz Christoph Lorber von Störchen bearbeitete Deduktion, welche die Beweise der Bambergischen Landeshoheit über Fürth in sich fasset, beleuchten und widerlegen will. Nach vorausgeschickten ganz wenigen, allgemeinen, äusserst sonderbaren Bemerkungen, worinnen er den Verfasser mehr als einmal niedergeschriebener Unwahrheiten ganz sorglos bezüchtiget, gehet er gerade zu gegen den Saz der Deduktion los: daß Kadolzburg ehmals nichts als ein Jagdhauß gewesen seye. (X)

(X) Der Herr Consistorialrath und Brandenburgische Geschichtschreiber Oetter, ein gewiß in aller Betrachtung würdiger Mann, dessen Verdienste um sein Vaterland und das Publikum längst schon entschieden sind, dörfte es dem Stand eines Theologen angemessener finden, jene Pfeuferischen paar Worte unbeantwortet zu lassen; sein Versprechen aber, das er dem Publikum gethan hat, wird er gewiß auch halten, und daher in einer besondern Abhandlung erweisen, daß das von dem Kayßer

Hein-

Heinrich an Bamberg geschenkte Fürth verlohren gegangen seyn müsse, wenigstens ein für allemal nicht das Fürth seyn könne bey Nürnberg. Im übrigen hat er bey seinen gegründeten Nachrichten von dem Schloß Kadolzburg als einer ehmaligen Residenz solcher Herren Burg- und Markgrafen, die zugleich auch Kurfürsten in der Mark Brandenburg gewesen sind, weder Beruf noch Absicht gehabt, die im Jahr 1774. zu Bamberg herausgekommene Deduktion zu beleuchten und zu widerlegen. Unter einem Chaos von falschen Säzen, welche sie enthält, nahm er nur zwey heraus, einen: als ob dieses Schloß Kadolzburg nur ein Jagdhauß und Bambergisches Lehn gewesen seye, von welchem Lehnherrlichen Band die vormäligen Besizer durch die bekannt- betrübten Zeitläufte Deutschlands sich losgemacht, und sodann unterwunden hätten, es allodiali iure zu besizen; den andern: daß der Marktflecken und das Amt Fürth bey Nürnberg und zwar überdies mit Obrigkeit und Regalien in dem Jahr 1007. vom Kayßer Heinrich dem heiligen an das Hochstift Bamberg geschenkt worden seye. Von jenem erwieß Er die Unwahrscheinlichkeit dieser nackenden Hirngeburt, und von diesem versprach er einen Beweis des Gegentheils, den er nun auch nur um desto eyfriger ins Werk sezen wird, da ihn nicht allein Herr Lorber von Störchen durch ein unverdientes Zutrauen: wie er gleicher Meynung hierinnen mit ihm seyn werde: hierzu aufgemuntert, sondern nun gar Herr Hofrath Pfeufer, ungern überführt von der unrichtigen Angabe, daß Kadolzburg blos ein Jagdhauß und Bambergisches Lehn gewesen, die ganze Schaale seines Zorns über das unglückliche Fürth aus-

 gegossen,

gegossen — diesem seinen Landesvater genommen hat. Haben aber diese beyden Herren die Axt selbst aufgehoben, und ihm in die Hand gegeben, um sie an die Wurzel zu legen, so mögen sie es verantworten, wenn der Baum fällt.

Durch beynahe zwölf gedruckte Bögen bemühet er sich darzuthun, daß dieser Saz falsch, vielmehr Kadolzburg allzeit eine Burg, eine Festung, eine Residenz der Herren Marggrafen gewesen sey.

Als Geschichtschreibern des Durchlauchtigsten Marggräflichen Haußes, als Sammlern aller nur erfindlichen Anekdoten bey dieser Materie, sowohl was Lage des Orts, als daselbst behandelte Geschäften, erhaltene Besuche rc. angehet, wird ihm kein Mensch, bevorab in so weit eine jede sonderheitliche Geschichte ihr Scherflein zur allgemeinen beyträgt, den schuldigen Dank versagen.

Nur soll mir der Herr Verfasser nicht verübeln, wenn ich in Rücksicht auf Fürth, in Rücksicht auf das, was Entscheidungsgrund bey dem Prozesse geben kann, in Rücksicht also auf Rechtsbehelfe, die der Sache endlich ihr erwünschtes Ende schaffen könn-

ten, für meine Wißbegierde aus diesem Werke keine Nahrung und für meine Erwartung gar keine Befriedigung fand. (X)

(X) Ja! wenn Herr Consistorialrath Oetter in diesen Nachrichten von dem Schloß Kadolzburg, als einer ehmaligen Burg, zu der eine Herrschaft gehörte, und worinnen schon vom Jahr 1260. an die Herren Burggrafen von Nürnberg und nachmaligen Markgrafen zu Brandenburg bis auf den Herrn Markgrafen Albrecht Achilles ordentlicher Weise residiret haben, den Beweiß übernommen und geführet hätte, den Herr Lorber von Störchen in seiner weitläuftigen Deduktion von der Angabe schuldig geblieben ist, daß es vormals nur ein Jagdhauß und zumal Bambergisches Lehn gewesen seye; so würde zwar dieses abermalen keine Rücksicht auf Fürth, keine Rücksicht auf das, was Entscheidungsgrund bey dem Prozeße abgeben kann, keine Rücksicht also auf Rechtsbehelffe, die der Sache endlich ihr erwünschtes Ende schaffen könnten, abgegeben haben, weil die Herren Markgrafen nachher dessen ungeachtet von dortaus eben so gut, als es geschiehet, ihre hohe Obrigkeit über das Amt Fürth hätten ausüben können: ehender aber wäre sodenn doch einige Nahrung für die Wißbegierde des Herrn Hofraths, und etwelche Befriedigung seiner Erwartung ausgefunden worden. Allein der Brandenburgische Geschichtschreiber hat sich, wie mir dünket, wegen dieses Unterlassungsfehlers so ziemlich dadurch gerechtfertiget, daß er dagegen die volle Unwahrscheinlichkeit einer solchen Angabe aufklärte, und zu erkennen gab: wie überhaupt

bloße Jagdhäußer nie zu Lehen aufgegeben worden seyen, besonders aber Kadolzburg als Lehn wohl nicht wieder von Bamberg hätte verlohren werden können, in so fern es diesem Hochstift viel zu nahe liegt und es sich gewis gereget haben würde, als Herr Burggraf Friedrich diese Herrschaft im Jahr 1265. vor vielen Aufsehens gemachten Gästen dem Stift Ellwangen zu Lehn aufgetragen. Ueberdies wird Er alles Versäumte auf einer andern Seite wieder hereinbringen, und in seiner versprochenen Abhandlung über die Schenkungsurkunde Kayßers Heinrichs des heiligen, wie ich hoffe, bemühet seyn, für die Wißbegierde um desto reichere Nahrung zu schaffen, und grössere Zufriedenheit der Erwartung.

Und da noch überdieß das meiste auf Vermuthungen gebauet ist, und lauter willkührige Folgerungen gezogen sind, die wohl ausser jenen, denen daran gelegen ist, schwehrlich jemand für baar Geld annehmen möchte; so lasse ich für meine Person Kadolzburg unter jedem beliebigen Nahmen liegen, und nehme aus dieses Werkes zweyten Absaze Seite 3. den überaus herrlichen, wiewohl freylich sehr gewagten Machtspruch heraus: Bamberg hat in Fürth keinen einzigen Unterthan — das von dem Kayßer Heinrich geschenkte Fürth ist verlohren gegangen — das Fürth bey Nürnberg kan es nun einmal für allemal nicht seyn: und will auch hier

dem zur Täuschung und zum Spielballe neuerdings ausgesehenen Publikum ein wenig heller vor den Augen machen, um das falsche Licht dieser magischen Laterne zu verscheuchen.

Beynahe gehöret eine stoische Gelassenheit dazu, um nicht in ein helles Lachen auszubrechen, wenn man obige Säze ließt; und man sollte die Möglichkeit bezweifeln, daß ein Mann, der sich im gelehrten Fache so schöne Verdienste bereits erworben hat, sich und seine Reputation so gar sehr aufs Spiel sezen möge.

Wenn der Rabulist mit seinem reichen Klienten beym Burgunderglase sizet, und Kniffe ausbrütet, wie er seine Gegenparthey chikanieren könnte, so kann dieser Wizlingsgedanke zu Zerstreuung des zu Ernsthaften nebenher mit unterlaufen. Aber in einem Werke, wo man die wichtigsten, verwickeltesten Gegenstände beleuchten, widerlegen will, da sollte die Vernunft der Maschine nicht so viel Raum lassen, um sich selbst auf eine spöttische Art entehren zu sehen.

Inzwischen der Saz stehet da: er ist nichts wenigers als ein Originalgedanke des Herrn Oetters; er ist vielmehr eine Mis-

geburt

geburt eines mir wohlbekannten neueren Sachträgers, der zur Zeit, wo man von Seite Bambergs sehr ernsthaft zu Wezlar sollicitirte, den Bambergischen Schriftstellern eine Tonne vorwerffen wollte, um damit spielen zu können, und den warmen Betrieb der Sache unter der Zwischenzeit zu mäßigen.

Schämen würde ich mich, hiergegen nur ein Wort zu schreiben, weil ich mich in das Lächerliche mitziehen würde. Allein das Publikum, welches man zu unbescheiden zum Beßten hat, (X) fordert einige Aufklärung. Biß dahin also es auf eine gesezliche Weise geschiehet, will ich einige Bemerkungen vorausschicken.

(X) Hier trifft wahrhaft ein: necesse est, contentiosius loquaris, quod probare non possis, et affirmationem habeat ex homine, quam non habet ex veritate. Mit dieser Note Quintilians, von dem er nun auch noch den Mantel zu einem Fraischzeichen abholet, beschloß der Herausgeber die vorstehenden Säze; doch gerade wie der Rabulist, wenn er zu tief ins Burgunderglas gesehen, heimkommt, und seine ausgebrütete Kniffe niederschreibt. Bey einer solchen Verfassung aber war nun freylich nichts anders zu erwarten, als daß er die wohlerwiesenen Wahrheiten in den Oetterischen Nachrichten für bloße Muthmassungen hielte, bey denen man sein baares Geld ver-

nünf-

nünftiger auf einen Schlaftrunk verwende — daß er den Mann, welcher als Geschichtschreiber alle nur erfindlichen Anekdoten sammelt, und durch diese sonderheitlichen Geschichten die allgemeine bereichert, verbessert, ergänzet, in Rücksicht auf einen Saz, den dieser doch blos vorläufig nannte, und erst in der Folge zu erweisen versprach, schon im Voraus eines Machtspruchs bezüchtigte, ob er schon das Gegentheil desselben oder auch nur seine Unwahrscheinlichkeit zu zeigen sorglos unterlies — daß er eben diesen Saz, der den Bambergischen Schriftstellern doch von jeher oft genug entgegengestellet worden ist, für eine ganz neue erst zu Wezlar verfertigte Tonne, seine eigenen Vorgänger aber ansahe für Wallfische — und endlich, daß er vor Schmähen und Poltern, vor stoischer Gelassenheit will ich sagen, nicht zum Lachen kommen kan über ein Publikum, das — es mag wollen oder nicht, getäuscht und aufgeklärt seyn muß — daß er weiß, nicht schreiben oder sich schämen zu sollen, aber doch schreibet, und sich nicht schämt.

Herr Oetter sagt: Bamberg hat zu Fürth nicht einen Unterthan, und ich sage: alles, was das Marggräfliche Hauß Onolzbach zu Fürth hat, die Laufenholzischen Lehen allein ausgenommen, hat es durch Erlaubnis und Nachsicht von Bamberg erhalten, oder durch Gewalthätigkeit an sich gerissen. (X)

(X) Herr Oetter sagt — Herr Pfeufer sagt — Auf daß aber auch ich etwas sage, sey es dieses, wie Quintilian der zweyte abermal in Ausdrücken hier declamire, die das Hauß Onolzbach Großmuthsvoll übersieht, indessen das hochfürstliche Hauß Brandenburg billigst eclatante Genugthuung für so unverschämte Sotisen erwarten dörfte.

Man glaube nicht, daß ich den Oetterischen Frevel durch das, was ich hier sage, mir eigen mache. Ich weiß, Oetter ist der Mann nicht, der die Bambergische Deduktion widerlegt, er verschießt blos die Bolzen, die andere drehen. Wüßte ich das nicht, so könnte ich mich gar nicht einlassen, weil ich blos und allein aus den zu Wezlar aufbewahrten Akten schreibe, die nicht er, wohl aber die, welche seine Feder gedungen haben, kennen können. Was ich also sage, ist rein aktenmäßig, also nirgends ein Echo eines Frevels, nirgends Beleidigung. (X)

(X) Die Deduktion des Herrn Geheimenraths Lorber von Störchen ist schon längstens durch den Herrn Commißionsrath und geheimen Archivar Seidel zu Plaßenburg widerlegt, Schritt vor Schritt abgefertiget. Warum sollte man also neuerdings die Oetterische Feder hierzu dingen, um nochmals abfertigen zu lassen, was schon gründlichst widerleget ist? Indessen

würde

würde dieser berühmte Geschichtschreiber, dem wir so manche Entdeckung nüzlicher Wahrheiten verdanken, gewiß keine Gehülffen hierzu nöthig haben. Herr Pfeufer aber, der sich für den Mann ausgiebt, aus den zu Wezlar aufbewahrten Akten schreiben zu können, glaube nur nicht, daß diejenige gegenüber, welche sie gleichfalls kennen, ihre Bolzen schon verschossen haben. Wenn ich ihn zu einer Probe nicht gleich von der Stelle als einen Polyphem nach Hauße schicke, so beschuldige er mich seines Frevels und seiner Beleidigung; er schreibe, sagt er, rein aktenmäßig, nimmt von den übertriebenen Forderungen Bambergs an Fürth die Lauffenholzischen Lehen selbst aus, und doch wurde in den Bambergischen Additional-Artikuln das Brandenburgische Glaitshauß zu Fürth schon im Jahr 1550. eben aus dem Grunde angesprochen, weil es, als Bambergisches Lehen vormals von denen von Lauffenholz recognosciret worden seye.

Ich habe oben schon bemerkt, daß um nicht irre geführt zu werden, man auf die Lage der Sachen vor dem entsponnenen Prozeße sehen müße. Ich seze diesem izt bey, daß sogar die eigenen Brandenburgischen Erklärungen Anfangs des Prozesses mit zur Hülfe genommen werden können.

Daß Fürth von dem Kayßer Heinrich dem zweyten an das Hochstift Bamberg geschenket worden sey, wird in den Akten

bey der Klage auf den Landfrieden [49] von Anspach selbst eingestanden, wie dann noch bey dem Friedensexekutionsgeschäfte zu Nürnberg in einem Rezesse des Anspachischen Gesandtens vom 24. November 1650. die deutlichen Worte stehen: die Herren Burggrafen zu Nürnberg hätten das Territorium gehabt — der Kayßer habe an Bamberg nicht mehr verschenken können, als was er selbst besessen. Das sonderbare des Gedanken, das Eigenthum eines Kayßers im Jahr 1007. von der Oberkeit (territorium) zu trennen, gehört nicht hieher. Man nimmt blos das Geständnis der Schenkung eines kayßerlichen Eigenthums zum Behufe hieher; und niemals wird die durch Kayßer Heinrich den Vierten geschehene Bestättigung dieser Schenkung von Seite Anspach miskennet. (X)

(X) Das Publikum ist aus dem Reichskammergerichtsurteil über die Klage auf den Landfrieden überzeugt, daß sich darinnen das hochfürstliche Hauß Brandenburg die ihm gebührende Instanz vor Austrägen hat vorbehalten, gegen alle Einlassung in die Hauptsache ausdrücklich verwahren, und daher keine der Bambergischen Urkunden recognosciren lassen, mithin aber auch keiner von seinen Sacheführern durch irgend ein gerichtliches Geständnis höchstdemselben nur im geringsten zu präjudiciren vermochte. Sind also etwann im Anfang des Prozesses die Onolz-

Onolzbachischen Schriftsteller so bescheiden gewesen, die beyden Henrichischen Urkunden auf ihrem Werthe oder Unbestand zu belassen, und nur aus deren eigenem Inhalt darzuthun, daß selbst schon nach diesem die Obrigkeit, um deren Besiz gestritten werde, nicht an das Hochstift und seine Domprobstey Bamberg gekommen seyn würde — besonders auch von daher so bescheiden, weil diese Urkunden dortmals unrühmlicher oder wenigstens doch sehr unvorsichtiger Weise in das Commißionsprotocoll vom Jahre 1559. ohne diejenigen Merkmale eingetragen waren, die nachher daran Onolzbachischer Seits bey einer Conferenz vom Jahr 1697. unverhofft wahrgenommen, und sogleich gerüget worden sind, sie auch dergestalten von da an als unächte Geburten ausgezeichnet haben, daß das bekannt sachfällige Urteil nothwendig darauf erfolgen mußte: was hat dieses überhaupt geschadet, oder wie könnte es noch zur Zeit den Brandenburgischen Geschichtschreiber hindern, seine Axt an die Wurzel eines Rebstocks zu legen, der ohnehin in Rücksicht auf jene Merkmale nichts besseres, als Heerlinge trägt?

Ich weiß wohl, daß in den Akten des sogenanten Mandatprocesses [6] ein Deckmantel der gewagten Anspachischen Stöhrungen darinnen gesucht wurde, daß Fürth in dem Bezirke des Burggrafthums Nürnberg läge; allein diese Einwendung mußte natürlich in sich selbst verfallen, weil sie zu viel bewieß; indem

 anson-

ansonsten der Siz des Burggrafthums nämlich Nürnberg selbst Anspach gehören müßte, welches doch nie verlangt wurde. (X)

(X) Wiedervergeltung bleibt zwar in dieser Welt mehrmals aus; doch wenn ein Oetter die Axt ergreift, und sie an die Wurzel eines Bambergischen Baums legt, so eilet dagegen ein Pfeufer aus Bamberg herbey, und bläßt ein ganzes Burggräfliche Gebiet in die vier Enden der Welt, daß sich keine Spur mehr davon finden läßt. Allgemeinbekannter Dingen aber war das Amt Fürth ehemals Kayßerliches Kammergut, der nunmehrige Marktflecken darinnen das Hauptort, und, gleich andern, hies man die sämtlichen darunter gehörigen Ortschaften eine Hofmark. Als nun Kayßer Conrad im Jahre 914. zu Nürnberg das Burggrafthum stiftete, um in dieser Gegend die Raubereyen abzubringen, zu Nürnberg, das wohlbemerkt schon dortmals seine eigene Verfassung hatte, nicht auch ein solches Kayßerliches Kammergut war, und von dem er also den neuen Burggrafen seinem Stand und Amt gemäß nicht hinlänglich genug versorgen konnte; so übergab er demselben hierzu unter andern die Verwaltung jener Hofmark, wiederum wohlbemerkt unter andern, die, weil man keine Henrichische Urkunde gegen sie vorfand, noch immer als unstreittiges burggräfliche Gebiet ringsumher von ihr liegen. Und dieses hat ja selbst Bamberg, wie ich oben angemerkt habe, schon gerichtlich eingestanden, unumwunden anerkannt, daß custodia pacis, gubernatio et administratio publicorum iudiciorum, et omnis politica potestas

auch

auch zu Fürth bey den Herren Burggrafen von Nürnberg über die Bischöflichen von den Römischen Kayßern und Königen der Kirche übergebenen und zugewandten Leute und Güter gestanden seye. Sollte also auch die Henrichische Urkunde von 1007. ächt seyn, als wovon doch das Gegentheil, wie von der Kayßers Heinrichs des Vierten bereits vorliegt, einem Reichskammergerichtlichen hohen Definitivsenat im Jahre 1766. durch den seeligen Herrn Hofrath Moehler von Bamberg selbst vor Augen gelegt, und sogleich, wie jeder glauben wird, in dem Protocoll allda angemerket worden ist, und sollte dargethan werden können, was doch nun in mehr als zweyen Jahrhunderten unmöglich war, daß sie nämlich gerade das Fürth bey Nürnberg und kein anderes beträfe, wiewohl schon das ehemalige erleuchtete Reichsrevisionsgericht in der Brandenburgischen Fraisch- und Bambergischen Interventionssache gegen Nürnberg wohl bemerket hat, daß es bekannt seye, wo die Grafschaft Beringers von Sulzbach, in der das Henrichische Fürth seyn solle, auf Bayerischem Grund und Boden bey dem Böhmerwald liege, und abermals wohl bemerkt eben dieses der Brandenburgische Geschichtschreiber nun nächstens aus vielen längst gesammelten Anekdoten oder sonderheitlichen Geschichten zu Berichtigung der allgemeinen noch ausführlicher darthun und erweisen wird; so wären doch immer, wie sonderbar auch der Gedanke dem Herrn Hofrath und Geheimenarchivar Pfeufer vorkommen mag, Eigenthum und Obrigkeit oder Territorium bey diesem Kayßer und in dieser Hofmark längst getrennt gewesen, wohlbemerkt also auch die dießfallsigen Säze Brandenburgs nichts weniger, als

bloser Deckmantel, nichts weniger, als zu viel beweisend, selbst von Bamberg vielmehr, gleich im Anfang des Prozesses, reines Geständnis und eingeräumte Wahrheit. Wenn aber Bamberg eben diese Wahrheit hernach noch mehrmals in den Akten wiederhohlet, und zugestanden hat, daß die Herren Burggrafen dergestalten ihr Landgericht bis zum Jahr 1460. wie vormals von Nürnberg, so nachher, als sie ihre Residenz im Jahr 1260. aus jener schon dortmals ihnen nicht eigenen, dann hierauf immer noch mehr befreyten, und endlich gar von ihnen selbst vertragenen Reichsstadt nach Kadolzburg verlegt gehabt, nicht allein ferner von dort, sondern auch bald von Wöhrd, Gostenhof und Stein aus, bald aber ja meistens in dem Marktflecken Fürth selbst über diese Hofmark ausgeübet, nur aber von da an weiter nicht mit Recht fortzuüben gehabt hätten, weil dieselbe damals in einem Compromißspruche Herzogs Willhelms von Sachsen davon ausgenommen worden seye, obschon wohlbemerkt dieser Vergleich keine Sylbe von der Hofmark Fürth enthält, und noch überdieß durch den damaligen Herrn Bischof zu Bamberg selbst wieder zuerst gebrochen, ebendeßwegen aber auch von dem Herrn Markgrafen zu Brandenburg öffentlich widerrufen worden ist; was für eine künstlichgebaute magische Laterne muß es seyn, bey welcher das Publikum einen guten Gebrauch und wahre Rechtsbehelfe sehen soll, die der Herr Hofrath von seiner Aktenkenntnis macht, und daraus ziehet?

Nicht zu geschweigen, daß sich in dem Fränkischen Krayße ein territorium clausum gar nicht denken lasse; zudem sprechen die

Worte

Worte Heinrichs des Vierten ad quendam locum iuris etc. zu deutlich, als daß hier Bambergs Jurisdiktion schon im Jahr 1062. nicht ausser allem Zweifel gesezt worden seyn sollte. (X)

(X) Wie anders? Zu dem loco iuris fehlte nichts als diction; doch sobald die Worte sprachen, hatte man auch diese. Hätten aber nur, um in Ernst von dieser wichtigen Sache zu reden, Herr Burggraf Konrad und seine Gemalin nicht im Jahre 1307. einige beschriebene und bestimmten Gefälle von ihren in der Hofmark Fürth eigenthümlich besessenen Gütern Vermächtnisweise zu Seelmessen an das Domkapitul nach Bamberg verstiftet, oder hätten sie nicht gar schon im Jahr 1303. laut einer von Brandenburg als ächt noch nie recognoscirten, und nach des jüngstverstorbenen hochfürstlich Bambergischen Herrn Archivars Heyberger im Urkundenbuch zur Lorberischen Deduktion enthaltenen Beglaubigung von Tavsent drivtzehen hundert Jar im dritten datirten Originalurkunde verliehen und geopffert dem lieben Herren Kayser Heinrich und der heiligen Frau Kunigunde auf ihrer beyden Altar die Mannschaft und Vogthey — hätten sie dieses nicht auch gethan mit ihres lieben Herrn Bischofs Leupolds Hand, nämlich weil nur dessen consecrirte Hand solches Opfer vom Altar wieder herabnehmen konnte, und er durch jene Oblation und seine erfolgte Acceptation derselben Lehenherr wurde — hätte nicht sonach der Herr Bischof diese Mannschaft und Vogthey wieder weiter geeignet an den Domprobst und das Kapitul, das ist seinen als des Haupts dieser Kirche nöthigen Bischofs-

 consens

consens darein gegeben, daß Herr Burggraf Konrad und seine Gemalin Angnes solche ihre Vogthey und Mannschaft, nämlich die jährlich von ihren armen Leuten zu Fürth anfallenden Gefälle dem Domprobst und Kapitul zu einem Seelengeräthe verstifften, oder vielmehr diese sie nach dem Tode beeder Stiffter zu solchem Endzweck und Dienste nehmen dörften; so wäre wohl dieser schöne Theil des Burggräflichen Gebietes im Fränkischen Krayse vor das Hochstift und die Domprobstey Bamberg ein ewig verschlossener Bezirk geblieben. Augenscheinlich aber hat auch diese Stiftung keinem fremden — weder einem hohen noch niedern Gerichtsherrn, sondern blos frommen Männern, die sie mit Danksagung empfahen, und fleißig dafür beten sollten, höchstens einem Gutsherrn die Barrière geöffnet, indem das darinnen vorkommende Wort: Vogthey: nicht nur schon an und vor sich, sondern hier noch ganz besonders nach seinem wahren Verstand, nach der damaligen Zeitverfassung, und nach dem Endzweck der Stiftung blos eine jährlich bestimmte Gefälleinnahme oder Belohnung für die zu haltenden Seelenmessen besagt.

Indessen was dürfte es schaden, wenn auch weder diese noch die Henrichische Urkunde von 1007. einen Titul zu der Bambergischen Landeshoheit enthält, oder auch nur folgern läßt? da jedennoch das Publikum von dem Herrn Hofrath durch eine dritte, nämlich die Jurisdiktionsurkunde Kayßers Heinrichs des Vierten hierüber ausser Zweifel gesezet wird: dann, wenn gleich die Bedenklichkeiten dagegen noch obwalten, daß auf der

einen

einen Seite von einer geschenkten oder auch nur bestättigten Gerichtsbarkeit keine — sondern nur wie der Graf den Advokaten oder Vertretter der Bambergischen Zinnßleute vor seinen Gerichten über Fürth nicht ausschliessen, vielmehr jederzeit zulassen solle, die Rede darinnen wäre, und daß auf der andern Seite eben dort im Jahre 1062. der Herr Bischof zu Bamberg unter dem bekannten unrechtmäßigen Bund eines Maynzischen Erzbischofs Hanno: den eilfjährigen König Heinrich auf eine den mehresten Reichsständen sehr anstößige Art der Pflege und Vormundschaft seiner würdigen Frau Mutter zu entziehen: offenbar mitbegriffen, daher aber auch alles schon an und vor sich rechtsungültig gewesen, und in der Folge weder vom Kayser Heinrich dem Vierten selbst, noch von irgend einem seiner Nachfolger bestättiget worden ist, was alles sich nur immer unter dem Nahmen jenes unmündigen Königs von diesen Mitgenossen zugeschrieben wurde; so lassen sich etwann doch alle diese Bedenklichkeiten aus Noten unsers neuen Quintilians noch hinwegdeclamiren, oder neue Titul hierzu aus der reichen Lorberischen Vorrathskammer hervorlangen.

Ich wünschte recht sehr, daß die Anspachischen Herren Schriftsteller mir aus den wohlgemerkt älteren Akten nur eine Spur zeigen möchten, wo Onolzbach je das Territorium über Fürth nur verlangt habe; Zoll, Geleit und Schuz waren es, welche man in dem Mund führte; die ersten beyden widersprach man von Seite

Bambergs in seiner Maase nie, denn man ließ endlich sogar wie- wohl unter einiger Protestation geschehen, daß statt der ausser dem Orte Fürth sonst gelegenen Geleitshütte in dem Orte selbst ein Geleitshauß zur Bequemlichkeit des Geleitsführers auf einem denen von Lauffenholz von Seite Bamberg zu Lehen gegebenen Grunde und Boden gebauet worden ist. Man dachte aber frey- lich nicht daran, daß statt gehoffter Dankbarkeit dieses Hauß in der Folge die Pandorabüchse werden sollte, aus welcher Unfug auf Unfug gegen Bamberg sich ausspeyen würde. (X)

(X) In so weitläufigen Akten wird zwar leicht etwas über- sehen; wundern aber müßte man sich, wenn dem Fürthischen Argus Ausführungen von ganzen Sexternen entgangen seyn sollten. Nicht Gelait, Zoll, und Schuz allein, sondern besser aufgemerkt hohe und niedere Obrigkeit, Landgericht und Fraisch kommen, so zu reden, auf allen Blättern vor.

Damit aber der Herr Hofrath überführet werde, daß ich selbst über ihn, statt die Pädorabüchse zu öffnen, und Unglück auf Unfug auszuspeyen, sogar Füllhörner verschütte; so schreibe ich zu geschwindmöglichster Befriedigung seines sehnlichsten Er- wartens und zur Nahrung rühmlicher Wißbegierde vor dieß- mal folgende Brandenburgische Artikul aus der in einem der

ältesten

ältesten Prozesse schon am 14. März 1593. producirten Schlußschrift anher:

„13) Nun ist wahr, daß Anwalds gnädigster Herr Prin„cipal sowohl derselben hochlöbliche Eltern und Voreltern mit „dem Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg von einem „Römischen Kayser zum andern belehnet.

„14) wahr, daß neben andern Kayßer- und Königlichen „Regalien des Burggrafthums Nürnberg die Herren Burg„grafen zu Nürnberg auch mit einem Landgericht, cui vice „Imperatoris omne iudicium iudicans praesideant, belehnet,

„15) wahr, daß nun Anwalds gnädigsten Herrn hochlöb„liche Voreltern solch Landgericht unter andern Oertern Dero „Gelegenheit nach auch zu Fürth besitzen und halten lassen, „und noch daselbst zu besitzen und zu halten haben.

„16) wahr, daß die Hofmark Fürth in Bezirk des Für„stenthums dieses Burggrafthums Nürnberg gelegen und „begriffen sey.

„17) wie dann wahr, daß daselbsten und weiter hinaus „Anwalds gnädigsten Herren Principalens Regalien von Ge„lait, Zollen, Straßen, Obrigkeit und Landgericht unver„neinlich erstrecken.

„ 21) ganz ohne, daß ein Fürst oder Herr ausser seinem
„ Land und Gebiet sein Gericht halte.

„ 22) und wahr, quod iudicium provinciale idem sit,
„ quod iudicium in provincia.

„ 23) sondern ist zu Recht ausdrücklich versehen, daß ein
„ Fürst und Herr sein Gericht allein in seinem Land, territo-
„ rio, und Bottmäßigkeit haben, halten, und hegen solle.

Dank seye also auch für das wenige, was man Brandenburg an diesem seinem Territorium selbst nicht entziehen wollte, und tiefeste Verehrung dem gerechtesten Reichsrichter für das übrige; vom Glaitsmann aber Dank und Verehrung allein gegen seine Herrschaft für die bequemere Wohnung, welche zuvor von undenklichen Zeiten her mit einem jährlichen Erbzinnß in das Kastenamt zu Kadolzburg beleget war, sodenn baar mit dießherrschaftlichem Geld bezahlt, und ihm hierauf statt der Hütte eingegeben wurde, von der die Akten nicht belehren, ob sie gros oder klein, ab- oder nächstgelegen gewesen seye; indessen laut ebenderselben ein sogenannter Amtmann Bambergs in einem Wirthshauß wohnte, Bier schank, die Zinnßleute auf allerhand Art zum Zechen nöthigte, durch die Gemeinde oft zu Kadolzburg darüber verklagt, und von da zu einem anständigern Betragen gewiesen und angehalten wurde.

Daß

Daß nun aber dergleichen Zurechtweisungen, und überhaupt aller höchstdiesseitige so den Fürthischen Hofmarksinnwohnern gegen jeden andern, der sie jemals bekränken wollte, wie den Domprobstischen Zinnßleuten unter ihnen gegen unbefugt verlangte oder vergrösserte Handlöhner, Reichskranslandabzugssteuern und alle Verlustsabzweckung ihrer Freyheiten von jeher aus jener armseeligen Hütte und dann aus diesem Fürstlichen Pallast angediehene Schuz und Schirm Unfug über Unfug genannt wird, und was aller Wunscherfüllung ungeachtet wieder Gewaltthätigkeit, oder wenigstens beleidigende Unwahrheit und Frevel seyn möchte, daß sich nämlich über dieses alles das Brandenburgische TERRITORIUM in der Hofmark Fürth aus den ältesten Akten vollends auch hat vorfinden lassen, wer anders kann dafür als Herr Hofrath Pfeufer?

Was dagegen das dritte, nämlich den Schuz angehet, so ist dieses eigene Anspachische Angeben der volleste aller Beweise, daß Anspach über Fürth nie Landesherr war.

Onolzbach wurde, wie die Schuzakten beweisen, von einigen störrischen Unterthanen um Schuze gegen so genannte Bambergische Bedruckungen angeruffen. Onolzbach sagte solchen nur alsdann erst zu, nachdem die Fürther sich erkläret hatten, daß sie

eine

eine bestimmte Zahl Sumern Haber jährlich liefern, und verschiedene Fuhren gegen gemäßigten Lohn thun wollten.

Ich will das hierinnen erfindliche Reichsgesezwidrige, halsstärrige Unterthanen in Schuz zu nehmen, nicht einmal berühren; blos will ich jedem Unbefangenen zum Ermessen anheim geben: ob wohl ein Landesherr um seinen eigenen Unterthanen gegen auswärtige Bedruckungen Schuz zu verleihen, erst um etliche Sra Haber und Fuhren handle? Ich lasse weiters ermessen, ob dieser wie die Anspacher Schriftsteller ihn zu künsteln suchten, ein Landesschuz seyn könne, der erst auf eine solche Weise durch Verträge erworben wird? (S. Beylage zu Ziffer 1.)

Selbst die Unterthanen erklären, wie die gerichtlichen Akten die Beweise vollauf führen, daß sie ausser diesem freywillig nachgesuchten Schuze dem Hause Anspach mit der allermindesten Verbindlichkeit nicht zugethan seyen; selbst Anspach bewährt dieses nur zu deutlich, daß es die Fürther nicht als eigene Unterthanen betrachtet habe; denn warum müßten sonst die Fürther Unterthanen, gleich allen andern Fremden, zu Kadolzburg und sonsten einen

Zoll

Zoll bezahlen, da doch die Kadolzburger und andere Anspachische Unterthanen keinen zahlen? (X)

(X) Daß doch die gelehrtesten Leute zuweilen die zerstreutesten Köpfe, und dabey von so weniger Manier und Weltkenntnis sind! Oben hat der Herr Hofrath aus der Bambergischen Interventionsschrift oder ewigen Verwahrung in der Nürnbergischen Fraischsache angeführt, wie das höchste Reichsgericht sowohl Brandenburg als Nürnberg ein ewiges Stillschweigen über die hohe Fraischobrigkeit unter Erstattung aller Kosten und Schäden um deßwillen auflegen solle, weil in der Hofmark Fürth Bamberg allein der Vogt und Schirmherr seye; und nun träumet ihm auf einmal, eben darinnen, weil Brandenburg Reichsrichterlich für diesen Vogt und Schirmherrn anerkannt worden seye, den vollesten aller Beweise ausgefunden zu haben, daß Anspach über Fürth nie Landesherr gewesen seye; und giebt, was wohl gar zu unbedachtsam ist, dieses herrliche Kleinod, worüber dortmals so viele Kosten und Schäden verursacht worden sind, nun gar im Nahmen Brandenburgs um zwölf kahle Kreuzer Rheinisch dahin. Vermuthlich rührt dies daher, daß so viele Gelehrte den wahren Werth der Dinge ausser ihnen auf ihren Studierstuben nicht schäzen lernen, und zum Exempel der belobte Herr Hofrath nicht recht weiß, was ein Landes- was ein noch besonderer Erbschuz bedeute, wie beyde bey einander wohl bestehen können, und zusammen sogar um zweymal 12. Kreuzer oder 23. Sumern Hafers und 49. Frohn-

fuhren ein unverzeihlicher Spottpreis wären. Diese Sumern und Fuhren reichen und leisten bekanntlich nur die Domprôbsti, schen Zinnßleute in dieser Hofmark ihres geniessenden besondern Erbschuzes wegen; hingegen reichen solchen Hafer oder leisten solche Fuhren nicht, wie Herr Hofrath rotundo numero, selbst aber kein Quintilian sich ausdrückt, wenn er als Aktenkenner schreibt, die Fürther überhaupt, und noch weniger diese alle des Landesherrlichen Schuzes und Schirms halber, als wofür sie wohl insgesamt Steuern zu entrichten haben würden, wenn sie nicht aus fürstlicher Milde zu beßrer Aufnahm des hieländi-schen Commerzes von jeher damit verschont geblieben wären.

Wenn aber jene Domprôbstischen Zinnßleute, oder gar die Fürther insgesamt nicht auch so ganz zollfrey wie andere gehal-ten zu werden pflegen; so haben sie bekanntlich dieses noch immer für Folge derjenigen Pflichtsvergessenheit anzusehen, nach der sich ihre Voreltern im Jahr 1697. haben verleiten lassen, ge-meinschaftliche Sache mit Bamberg wider ihren so zuvor wie nach immer gebührend anerkannten Landes- und Erbschuzherrn in einem Reichshofräthlichen Mandatsprozesse über die öden Pläze und Bauconceßionen zu machen, der aber wohlgemerkt, so, wie es von der Kayserlichen Gerechtigkeit zu erwarten war, durch Wiederaufhebung und Cassation schon im Jahr 1703. sein erwünschtes Ende erhalten hat.

So weit aber auch dortmals ihre Pflichtsvergessenheit gieng, behauptete sie doch nie, so sehr sie auch dieses unerwartete Lob

noch in ihren Kindeskindern gekizelt haben dörfte, daß ihr Lands- und Erbschirmherr je mit ihnen über die schuldigen — und wohl seit Konrads des Stifters Zeiten abgereichten Sumern Hafers und gethanen Frohnfuhren anerst gehandelt haben sollte.

Wenn also schließlich in dem vom Herrn Hofrath zum Beweis hierüber angezogenen und aus den Schuzakten im Jahr 1766. gefällten Urteil jedennoch etwas von einem dießfallsigen Vertrage vorkommen sollte; so müssen eben damals unter dem höchstpreißlichen Reichskammergericht viele Grotianer und Puffendorfe gewesen seyn, die den Regimentsursprung unter den Menschen von dergleichen Verträgen pflegen herzuleiten.

Hat also das Hauß Onolzbach gedachtermassen das Eigenthum Fürths am angezogenen Orte selbst eingestanden; ist der gewagte Titulus, daß es im Burggrafthume läge, ohnehin keines Betrachtes werth; sind Gelait und Zölle iura Singularia; ist der Schuz kein Landesschuz, sondern ein blos erhandelter; scheidet Anspach durch seine Zollerhebungen die Fürther Unterthanen vor andern Fremden nicht aus; hat Anspach währenden Laufes des Prozesses nie das Territorium über Fürth nur verlangt; So sage mir dann Herr Oetter, oder einer seiner Bolzendreher: wer ist dann Landes-Herr über Fürth? Unmittelbar sind bekanntlich weder dessen Ein-

wohner, weder dessen Eingehörigen; Anspach hat es in Akten bis auf die neuern Zeiten nie zu seyn verlangt, Bamberg aber immer und allezeit vor dem Prozesse, in dem Prozesse, und izt sich als solchen hergestellt; wohin ziehet also die Schale, mein Herr Geschichtschreiber? Wollen sie den Weihrauch so sehr aufwerfen, um die Gerechtigkeit zu ersticken, und alle Welt blind zu machen? (X)

(X) Nein! das will Herr Consistorialrath Oetter nicht, sondern beten, indessen die freygeisterische Welt den izigen Hersteller einer vor und in dem Prozesse verlangten, endlich aber durch Urteil verlohrnen Landeshoheit persiflirt.

Was ist nun aber der Landesherr? soll ich sie hierüber erst belehren? Dies hieß sie zu sehr herabwürdigen; doch will ich sie, das Publikum und jeden, der Wahrheit liebt, auf die Deduktion von 1774. hinweisen, ihnen aber freundschaftlich rathen, ehe sie in ihrer Widerlegung, oder wie sie es heißen, Belehrung fortfahren, die Säze in ihrem Zusammenhange wohl zu überdenken, um sich nicht lächerlicher zu machen, als sie sich schon gemacht haben. (X)

(X) Was doch ein Brandenburgischer Archivar für ein Murrkopf in Vergleichung mit einem Bambergischen seyn muß! Von der Deduktion, die dieser galante Mann so sehr belobt und selbst Kennern anpreißt, sagt jener aus Staubtrockner Kehle herauf, wie man fast glauben sollte, das Hauptgeschäft ihres Herrn Verfassers seye gewesen, die vollständigste Sammlung von Ungereimtheiten und Widersprüchen zu compiliren, und durch eine praktische Auflösung der grossen Preisaufgabe: wie immer aus einer irrigen Voraussezung ein noch grösseres absurdum zu folgern seye? einen Hauptgewinn zu erjagen. Indessen muß doch Herr Hofrath selbst seine geheime Ursache gehabt haben, warum er zur Belehrung des Publikums über die Frage: was nun der Landesherr seye, seitdem er seine Abhandlung geschrieben habe? zwar hinweißt auf jene Lorberische Deduktion, freundschaftlich warnet und räth, ehe man sie lächerlich finden oder machen wollte, alle Säze derselben in ihrem Zusammenhang zu überdenken, und dennoch den Titul des Werkes verschweigt, nirgends angiebt, es also äusserst schwehr läßt, darnach zu fragen, und es nur zur Hand, nicht zu geschweigen in den Kopf bringen zu können.

Um aber dieses nun zu vereiteln, und ihm auch einmal einen feinen Possen für so viele zu spielen, die er seine ganze Abhandlung hindurch gegen mich wenigstens, der ich izt in den heisen Sommertagen über ihrer Widerlegung schmachten und schwizen muß, abgezwecket hat; schreibe ich den Titul anhero ab, wie ich ihn bey dem Herrn Geheimenarchivar Seidel in

der

der Eile copiret habe, als er eben seine sich auf die wahre Geschichte, auf Urkunden und die deutsche Staatsverfassung bewerffende Abfertigung dieser wider die historischdiplomatische Abhandlung der hochfürstlich Brandenburgischen Gerechtsame über Fürth im Jahr 1774. erschienenen sogenannt standhaften Vertheidigung schrieb. Hier ist er:

„Die durch die allgemeine Teutsche, und besonders Babenbergische Geschichte aufgeklärte, dann durch jene, von denen „Römisch-Teutschen Königen und Kayseren verliehene Gnaden-„Urkunden bestättigte, nicht minder durch die ohnverwerfflichste „Reichs-Grund- und andre sowohl ohnmittelbar, als mittelbar „ausgetragene Gesätze unterstüzte, und gegen die, im Jahr „1771. neuerlich hervorgetrettene Hochfürstlich-Brandenburgische vermeintliche Deduction standhaftest verthätigte Landes-Hoheit über den Mark-Fleken, und das gesammte Amt „Fürth, mit Beylagen a Num. 1. usque ad Num. 172. „inclusive. Bamberg gedruckt bey Johann Georg Klietsch, „Universitäts-Buchdruckern 1774.

Wie begierig wird nun das Publikum und jeder, der Wahrheit liebt, auf das Werk selbst werden, da schon dessen Titul so viel verspricht, und sein Ladenpreis so viele Gulden, als Kreuzer das Pfeuferische Meisterstück eines Auszugs kostet? ob man gleich am Ende (menschenfreundlich sey es unvermöglichen Gelehrten zugeflüstert) ausser den alten Rechtsbehelffen und Entscheidungsgründen, woraus das mehrberührte Reichs-

kammer-

kammergerichtsurteil über die Klage auf den Landfrieden erfolgt, und im Jahre 1766. verkündet worden ist, neues schlechterdings nichts, als zwey volleste aller Beweise darinnen findet, warum das hochfürstliche Hauß Brandenburg weiter nicht an den bekannten Executionsreceß vom Jahre 1717. über eine Domprobstey Bambergische Vogtheygerechtigkeit gebunden ist.

Doch Herr Oetter bestreitet Bamberg seine Landeshoheit über das vom Kayser Heinrich dem Fürstenthume Bamberg geschenkte Fürth nicht. Allein dieses geschenkte Fürth ist verlohren; das bey Nürnberg kann es nicht seyn.

Glücklicher Richter! Er sprach ein Wort, und — das Chaos war entwickelt. (X)

(X) Ein wahrhaft schöner Gedanke und noch feinerer Gedankenstrich; nur Schade für die Augen durch das entwickelt-blendende Licht

Die Würde eines Fürstlich Anspachischen Geschichtschreibers ist unmißkennlich herrlich; aber wie ungleich glänzender wäre jene eines Kammergerichts-Beysitzers für Herrn Oetter, da die etliche

und

und vierzig tausende dort anhängiger Prozesse vielleicht in vierzig Minuten rein und richtig ihre Erledigung haben würden? (X)

(X) Diese etliche und vierzig tausende dort anhängiger Prozesse hat schon mancher Wezlarer Practikant in einem bis anderthalb Jahren zusammengezählet, und die betrübte Nachricht davon nach Hause gebracht, der wohl nicht so lange auf eine Präsentation dahin warten dürfte, wenn allda Herren der Schöpfung was taugten. Daß aber unser Herr Consistorialrath Oetter noch Reichskammergerichts-Beysizer werden sollte; wäre in manchem Betracht thörichter Wunsch, so ein herrlicher Geschichtschreiber er auch ist, und ob ihm schon weder Parthey- noch Poltergeist erst die vis dicendi erwecken muß.

Aber mein Herr, schämen Sie sich wohl nicht, der Welt zu sagen, daß sie die Bambergische Deduktion beleuchten, daß sie bessere Belehrung geben wollen, Sie, die doch den Proceß selbst nicht in seinen ersten Linien kennen? (X)

(X) Die ersten Linien in allen jenseitigen Schriften, welche über die Fürthische Rechtsstreitsache nach und nach eingereicht wurden, sind immer diese:

„Keyser

„ Kayser Heinrich der heilige habe anno 1007. dem Stift
„ und Domkapitul zu Bamberg Fürth zugeeignet.

Selbst der hochfürstlich-Bambergische Herr Geheimerath Lorber von Störchen, ein Mann, dessen ganz ungemeinen Fleiß und viele in den trockensten Fächern der Gelehrsamkeit sich gesammelten Kenntnisse ich in Ernst bewundere, fängt wiederum gleich im Vorbericht zu seinem grossen Werke also an:

„ Daß denen ehemalig-sogenannten St. Georgen Brüderen
„ (welche in dem grösseren Babenbergischen Closter nach der
„ bekannten St Chrodogangi Regul lebten, dann die ihrige be-
„ sondere Handlungen zu bestimmen hatten) oder dem heutigen
„ Bambergischen hohen Dom-Capitul nebst andern Dotal-Güt-
„ teren, auch zu gleicher Zeit der Locus Furti, als ein-von
„ denen Bischöflichen Tafel-Gütteren abgesönderter Fundus
„ Dotalis, von dem Römisch-Teutschen König Heinrich den
„ IIten, im Jahr 1007. mildiglichst seye zugedacht worden,
„ wird wohl Niemand, welcher in den Teutschen Geschichten
„ dieses erst-bezieltenXI. Jahr-Hunderts sich nur im gering-
„ sten erlesen hat, mißkennen: Ob aber dieser nur gedachte
„ Locus Furti denen auch bemerkten Fratribus Sti Georgii
„ in dieser Art, von der Königlich-Heinricianischen Milde seye
„ übertragen worden, daß dieselbe unter Königlicher Majestaet
„ oder wenigstens dessen Advocaten ohnmittelbar zu leben-oder
„ unter der hohen Auctoritaet und Direction des-gleich-mit-
„ ursprünglichen Babenbergischen Hohen Herren Bischofs

„ und Fürstens, auch in Rücksicht deren weltlichen Zuständig-
„ keiten, die ihrige Handlungen zu bestimmen gehabt haben,
„ somit ob der sobenennte Locus Furti gleich anfänglich einen
„ Mit- bestand- Theil des Kayserlichen Hochstiffts Babenberg
„ mitgemacht habe? ist ein solcher Gegenstand, welcher von
„ denen allgemeinen Teutschen Geschichts-Schreiberen in seiner
„ eigenen Verhältniß noch nicht ist hergeleget worden; In
„ weßen Dunkelheit das Teutsche Publicum auch ganz ohn-
„ verarglich um so mehr mußte unterhalten werden, als eines
„ Theils man Bambergischer Seits bis hieher aus der besten
„ Ueberzeugung deren Seinigen- ohnläugbaresten Gerechtsamen,
„ mit den blatten Iudicial-Wahrnehmungen sich beschäfftiget-
„ das hohe Hauß Brandenburg hingegen anderen Theils zur
„ äusserlichen Begleisterung deren- von Hochdemselben Zeit für
„ Zeit angemaßten Zuständigkeiten, sich zu einer- wiewohlen
„ nach der weesentlichen Würckung überflüßigen Sorge gezehlet
„ hat, die Seinige- auf verschiedene- und Zeit für Zeit auf das
„ heutige Ammt Fürth erbildete Titulos besteiffet werden
„ wollende Befugnissen, einzel- und auch überhauptig in den
„ öffentlichen Druck zu beförderen: von welchen man nicht allein
„ mit denen besonderen gedruckten- dann sofort in Fabri älteren
„ Staats-Canzley etc. eingerückten Ausführungen, sondern
„ auch mit der allerjüngsten- und im Jahr 1771. zum Vorschein
„ gekommenen vermeintlichen Deduction, den eigentlichen
„ Beweiß herstellet.

Wenn

Wenn nun aber Herr Consistorialrath Oetter, als ein Geschichteschreiber in einer besondern Abhandlung die Wahrheit erweisen will, daß die Henrichische Urkunde, wenn sie anderst ächt seye, von einem Fürth rede, das längst schon verlohren seyn müsse, und dasjenige wenigstens, das bey Nürnberg liegt, unmöglich seyn könne; bleibt er überdieß hiebey so beschaiden, daß er nicht einmal die Aechtheit der Urkunde zu bestreitten gedenket, ob er gleich ein Diplomatiker ist; will er sonst das geringste nicht von der Lorberischen Deduktion beleuchten, ob schon ihm weder ihr Verfasser, noch selbst Herr Hofrath deutsche Sprachkunde abzusprechen vermögen; wird er endlich einzel und überhauptig, ausser jenen ersten Linien, nichts daran widerlegen, abfertigen, nur in Zweifel sezen, oder sonst anfechten, sogar alles dieses den Aktenkennern und Bolzendrehern unter sich überlassen; So wird wohl das Publikum nach so vieler Aufklärung aus dem alten und neuen Quintilian nicht so blind seyn, sich in seinem Urteil zu übereilen, sondern klug wie der Tag eher nicht sehen noch entscheiden: ob Herr Oetter über sein Vornehmen sich zu schämen habe; bis er es hinausgeführet hat, als der Mann, dessen schöne Verdienste im gelehrten Fache vorzüglich darinnen bestehen, durch sonderheitliche Geschichten die allgemeine zu berichtigen.

Sagen sie mir doch, wenn es beliebt, wo lag denn das Fürth, in welchem Bamberg, wie ich beym Fraischpunkte bemerkte, mit Anspach in Irrungen kam? (X)

 (X) Diese

(X) Diese und alle folgenden Fragen will Herr Consistorialrath Oetter nicht beantworten, weil sie nicht mehr zu den ersten Linien gehören, auf die er sich allein, aber wohlgemerkt nur um desto freymüthiger herauszulassen versprach. Wir beeden Aktenkenner müssen also nun wohl unsre Bolzen gegen einander selbst verschiessen; daher zur Sache!

Auf Dero erste Frage antworte ich rein aktenmäßig: Das Fürth, über welches Bamberg mit Anspach in Irrungen kam, liegt bey Nürnberg; der Titul aber, unter dem es Bamberg angesprochen hat, ist laut eines Conferenzprotokolls von 1697. das in [218] actor. mdti. poen. vorkommt, theils unächt, theils schon im Jahr 1587. von einem erleuchteten Reichsrevisionsgericht mindestens nicht für das bey Nürnberg, sondern höchstens für ein anderes Fürth gehörig als eine bekannte Sache angenommen, und endlich gar im Jahre 1766. Reichsrichterlich für nicht erwiesen erkannt worden.

Wo lag denn das Zirndorf oder Fürth, in welchem das Amt Herzogenaurach den Viehdieb gefänglich einzog, da doch der Fall in dem sogenannten Anspachischen Zeugenrotulus selbst bezeichnet stehet? (X)

(X) Auch hierauf muß ich aus dem sogenannten, doch für Sie selbst beweisen sollenden Rotulus antworten: bey Nürnberg; indessen

indessen müßten Sie ein so gefährlicher Jurist als Aktenkenner seyn, wenn Sie beweisen könnten, daß jeder unbefugte Eingriff den rechtmäßigen Besizer entseze.

Liegt denn das heutige Amt und Ort Fürth nicht bey der Regniz und Pegniz, wovon ihr Kadolzburger Saalbuch von 1532. spricht? (X)

(X) Freylich liegt es seitwärts ob dem Regnizfluß zwischen der Redniz und Pegniz; wie es das Kadolzburgische Saalbuch vom Jahre 1532. ganz getreu angemerket hat, welches noch weiter enthält, daß die Ankunft eines Herrn Domprobsts zu Bamberg lediglich von einigen zu Seelmessen verstifteten Gutsgefällen herrühre; daß aber der Stifter alle Erhöhung derselben sowohl in einem besondern Schuzbrief als auch in seinem hinterlassenen heiligen lezten Willen nachdrücklichst vetbotten habe; daß diese Zinnßleute, so, wie alle übrigen Einwohner und Eingehörigen dieser Hofmark unter der uralt Burggräflichen und nachmaligen Obrigkeit Brandenburgs stünden; daß von wegen derselben alle gegen äusserliche und innerliche Gewalt bey ihrer Verfassung, bey ihrer Habseeligkeit, bey ihrer Nahrung, und ihren wohlhergebrachten Freyheiten landesväterlich zu schüzen seyen; daß hingegen jene Domprobstischen Zinnßleute unter ihnen noch besonders auch gegen alle Erhöhung ihrer verstifteten Abgaben und sonstige Einnahmserweiterungen auf jedesmaliges An-

rufen willigst geschüzet werden — deßhalb aber zum Zeichen ihrer Verehrung gegen den Stifter, seine Sorgfalt, und die Fortsezung derselben von unfürdenklichen Zeiten her jährlich 23. Sumern Hafers nach Kadolzburg liefern, 49. Frohnfuhren thun, und eine sogenannte Schuzgastung halten müßten; daß zwar würklich auch dergleichen Erhöhungen und Erweiterungen schon mehrmals gewaget, diesseits aber stets möglichst wieder abgetrieben worden wären; und daß endlich sogar auch das Hochstift zu Bamberg unter allerley Vorwand sich in diese Hofmark einzudringen gesucht, Brandenburg aber seine Obrigkeit standhaft gegen allen Zudrang behauptet und fortgesezet habe.

Ist wohl dieses Fürth nicht mehr das nämliche, worinnen Bamberg im 16ten Jahrhunderte die Steuer erhob, und vermöge Urtels von 1766. alle Augenblicke erheben kann? (X)

(X) Rund heraus nach meiner bekannten Offenherzigkeit kann ich hier aus gewissen Ursachen nicht antworten; da nun einmal in gewisser Maase dem Herrn Bischof eine Erhebung der Reichs- und Krayßsteuern von den Domprobstischen Zinnßleuten in dieser Hofmark nachgesehen worden ist. Ich muß also mit Ihrer Erlaubnis den Ursprung dieses Punkts aktenmäßig erzählen, und denn Sie oder das Publikum selbst urtheilen lassen: was dann von Steuern alle Augenblicke zu Fürth erhoben werden könne? Sie wissen selbst aus den Akten, daß sich

im Jahr 1481. ein Herr Bischof von Bamberg zum erstenmal einfallen lies, diesen Domprobstischen Zinnßleuten eine verwilligte Türkensteuer abzufordern, auf derselben Weigerung aber, auf den Schuz des Herrn Kurfürstens und Markgrafens Albrecht zu Brandenburg, und höchstdesselben ausdrückliches Ansinnen, diese unter seiner Obrigkeit allein stehenden Leute damit zu verschonen, nicht nur gleich damals von dieser Anforderung wieder nachgelassen, sondern sie auch im Jahr 1532. nicht mehr gewaget habe? Sie wissen ferner, oder sind der Aktenkenner nicht, für den Sie sich ausgeben, daß dortmals, da der Herr Bischof dessen unangesehen von neuem im Jahre 1542. eine solche Türkensteuer durch etliche Abgeordnete einsammeln lies, die damaligen Statthalter und Räthe aber diesmal nicht schüzten, weil die Herren zu jenen alten Zeiten die Reichsabschiede lasen, und in dem 107. Paragraph des jüngsten ausdrücklich versehen war: „ob sich zutrüge, da zwey die Obrigkeit „zu haben vermeinten, daß alsdenn andere des Krayßes verwandten Stände darüber verordnen sollten, doch jedes Obrigkeit ohne Schaden: eben zu damaliger Zeit die beyden Regenten Brandenburgs über ihre Ländertheilung im Fränkischen Krayß mit einander selbst uneins gewesen sind; sich aber jedennoch die bedrängten Schuz-Verwandte zum Ueberfluß durch einen in die Steuertruhe gelegten Revers, als eine ewige Protestation oder Verwahrung gegen jene Abnöthigung auf der einen — und die unvermuthete Schuzlosigkeit auf der andern Seite genug und genug verwahret haben; und endlich werden Sie wohl auch dieses noch wissen, daß als im nachgefolgten Jahr 1544. abermals

mals eine dergleichen Einsammlung gewagt werden wollte, und man gegen berechtigte Weigerung die unerhörte Gewalt verübte, einige der angesehensten Gemeindglieder Rebellen gleich nach Herzogenaurach zu schleppen, Brandenburg dießmal wieder berechtigt und getreulichst schüzte, den Domprobstischen Amtmann und Gerichtsknecht nach Kadolzburg in das Jagdhauß abführen lies, eben hierüber aber den höchstkostbaren Prozeß auf einen Landfriedensbruch an den Hals bekam, und weil nun einmal in dem auf solchen ausgesprochenen Urteil, statt der abgekommenen Türkenhülffen eine künftige Einnahm der Reichs- und Krayßsteuern dem Herrn Bischof bey den Domprobstischen Zinnßleuten quoad momentaneum (das ist auf den Augenblick, biß der andre folgt) nachgegeben wurde, man sich vermüßigt gesehen habe, wider diesen beschwehrlichen Punkt die in den Reichsgesezen vergönnte Revision zu verlangen, und, da Brandenburg als der Landesherr alle Einwohner dieser Hofmark, und unter ihnen auch die Domprobstischen Zinnßleute in Ansehung der Reichs- und Krayßsteuern von jeher großmüthigst vertretten hat, großmüthigst biß zu eigener Verlustigmachung fortvertretten, Reich und Krayß aber sie doppelt wohl nie verlangen wird, bey den erzählten aktenmäßigen Umständen würklich auch nichts anders, als eine gerechteste Abänderung hierinnen zu hoffen seye.

Allein, mein Herr, die beleidigende Dreistigkeit, mit der Sie zwar wider die offen liegende Wahrheit, vielleicht aber aus einer noch entschuldbaren Eile, dem lieben Publikum auf ein-

einmal den ganzen Steuerpunkt recht klar vor Augen zu machen, jene Frage so unbestimmt und doch lakonisch auf alle Steuerarten zusammen eingerichtet haben, da Sie doch höchstens nur von der ganz einzelnen Art der Reichs- und Kraysßsteuern etwas weniges und so ziemlich unverständliches hervorzubringen veranlaßt waren, nöthiget mich nun auch noch zu unterscheiden, und anbey Ihnen zu zeigen, daß Sie sich eben in diesem Punkt als den allergeringsten Aktenkenner verrathen haben: dann sind nicht dem Herrn Bischof zu Bamberg, ausser jenen Reichs- und Kraysßsteuern nach ihrer abhelflichen Maase, eben in jenem angezogenen Urteil alle andere Steuern, wie sie nur erdacht, genannt, und gefordert werden möchten, ausdrücklich abgesprochen?

Ja wenn man nur die Akten gründlich kennete! Gedult, ich will Sie bekannter damit machen, wann Sie sich nur aus dem Urteilsrubrum das Wort: Remissionis wohl merken wollen. In diesen Remißionsakten ist die allgemeine Steueranmassung des Herrn Bischofs, welche, in Vertrauen gesagt, gleich der allfesselnden Venus aus Schaume, von einem Vertrag mit dem Herrn Domprobst zu allgemeiner Unterjochung der Hofmark entstand, indessen aber allgemein bekannter Dingen aus der Henrichischen Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit daselbst hergeleitet, begründet, und durchgesezt werden wollte, enthalten und ausgeführt, in dem Urteil selbst aber eben mit dieser Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit für nicht erwiesen erkannt, so daß nun freylich vierzig, ja wohl noch mehr als etliche und vierzig

zig tausend Augenblicke dahin eilen mögen, bis der beste Aktenkenner Bambergs Fürthischer Steuereinnehmer wird.

Sind es nicht mehr die nämlichen Fürtherunterthanen, die gegen sogenannten Schuzhaber und Lohnfuhren vor mehr als zweyhundert Jahren bey Anspach Schuz suchten, und diesen Haber izt noch zahlen? (X)

(X) Ja! sie sind reinaktenmäßig eben dieselbe, nur den groben Druckfehler: Lohn statt Frohn: ausgenommen.

Ist es nicht mehr das nämliche Ort und Amt Fürth, wo vor eben so vielen Jahren Bamberg bey Marschfällen die Fuhren und anders ordnete? (X)

(X) Ja! mein Herr, wenn bezeug der Akten Brandenburg zuvor um Quartier und Durchzug requiriret, und dann von seinem Gelaitsführer der Domprobstische Kastenvogt, als ein freywillig von der Gemeinde erwählter Dorfsrichter oder Amtmann allenfalls hierzu angewiesen ward; bekanntlich aber nicht mehr, seitdem ihm diese leztere Stelle zu geringe scheint.

Wel-

Welches Fürth war es denn, wovon Anspach, wie oben bemerkt worden, eingestanden hat, daß es vom Kayßer Heinrich dem Fürstenthume Bamberg geschenkt worden seye? (X)

(X) Anspach sollte dieses eingestanden haben? auf mein Wort! so wenig, als der Fürstlich Bambergische Herr Hofrath und Geheimearchivar Benignus Pfeufer der Domprobst ist.

War nicht das heutige Fürth bey Nürnberg das nämliche, welches Anspach als einen Bestandtheil des Burggrafthums ausgab? (X)

(X) Sollten Sie daran zweifeln, und es Anspach allein nicht glauben, weil Sie fragen?

Welches Fürth war es denn, welches der Westphälische Friede unter das Verzeichnis der restituendorum ex capite amnestiae et gravaminum ordnete? (X)

(X) Wieder kein anderes, als das Fürth bey Nürnberg; es ist aber Ihnen selbst bekannt, wie es mit dieser Wiedereinsezung kraft des Westphälischen Friedens zugieng. Als der Herr Bi-

schof zu Bamberg im Jahre 1590. eine vogtheyliche mit der Frevelbestrafung verbundene Gerichtsbarkeit über die Dompröbstischen Zinnßleute von den ältern Prozessen, die sich in den Jahren 1544. und 1547. über die Steuern angesponnen hatten, auf einmal ansgezogen, und hierüber einen besondern Prozeß auf die Pfandungsconstitution vor dem höchstpreißlichen Reichskammergericht Vertrettungsweis für seine Domprobstey angefangen hat; so war gleich aus dem eigenen Anbringen, Brandenburgs Einreden, und den ältern Akten, auf welche man hin und wieder sich bezog, sicher und klar zu ersehen, daß sogar auch nur in Rücksicht auf die Vogtheyliche Gerichtsbarkeit alle Rechtsvermuthung für das hierum belangte Brandenburg streite. Nothwendig mußte sich daher jener angestellte Pfandungsprozeß in den gemeinen oder ordentlichen über den streittig gemachten Besizstand verwandeln, und der höchste Richter, anstatt dem belangten Theil den Beweis eines ältern und gerechtern Besizes aufzulegen, dem seine Domprobstey vertrettenden Herrn Kläger vielmehr eigenen vorgängigen Erweis seiner zu besizen gerühmten Vogthey anverlangen. Den Rechtsbestand der Reichsrichterlichen Auflage und seine Obliegenheit, sie zu erfüllen, (dann in Prozessen muthet man einem oft mehr zu als man kann) sah man wohl ein, und fienge daher an, auf diese mit einer Frevelbestrafung verbundene und nun einmal anbegehrte Vogtheylichkeit von Gattung zu Gattung zu artikuliren, und sich zum Beweis einer jeden, die Braudenburg davon in Abrede ziehen würde, anzubieten, anzuschicken. Brandenburg ist nun aber so, daß es sich von Niemand etwas nehmen läßt, und sahe zumal

zumal mit aller sonst besizenden Staatsklugheit dortmals den Westphälischen Frieden und seine Folgen noch nicht voraus; daher kam es, daß höchstdasselbe eine Gattung der Bambergischen Vogthey nach der andern widersprach.

Allein Jenseits sah man weiter, und ließ, ob man gleich in den Jahren 1612. und 1618. zwey neue Prozesse über eben diesen Gegenstand nachgebracht, und in jedem derselben die nämliche Auflage erhalten hat, den schuldigen und schon angetrettenen Beweis zu nicht geringer Befremdung der bereits ernannten Herren Commissarien auf einmal erliegen.

Erliegen, um im langsam nachgekommenen Jahr 1650. vor einer Reichsfriedensexecutionsdeputationscommißionssubdelegation desto nachdrücklicher aufzutretten, und da eine Friedensschlußmäßige Wiedereinsezung seiner Domprobstey in jene Vogtheyliche Gerichtsbarkeit aus dem neuen Grunde anbegehren zu können, weil solche aus derselben erst durch Veranlassung des dreyßigjährigen Krieges entsezet worden seye, Brandenburg aber blieb schließlich auf seinem alten Grund bestehen, und erklärte feyerlichst vom Anfang dieses Restitutionsprozesses bis zu seinem Ende, daß er ewig unhailbar, nichtig seye.

Auch ich, mein Herr, sollte mich also hierüber nicht mit Ihnen einlassen, weil wir beede doch einmal die hohen Gerechtsame unserer Höfe auf den Schultern herumtragen; doch will ich sehen, was zu thun ist, wenn Sie nur erst ausgeredet

haben, dann, wie ich sehe, haben Sie noch beyde Backen voll davon.

Um welches Fürth stritten die Anspachischen bey den Friedensexecutions-Commissarien im Jahr 1650. zu Nürnberg erschienenen Bevollmächtigten? Wurde das von diesen Friedensexecutions-Commissarien den $\frac{14}{24}$ May 1651. verkündete Urtel den Unterthanen eines in den Mond versezten oder des bey Nürnberg noch wohlbehalten liegenden Fürths bekannt gemacht uud exequirt? Und da die Executionscommißion u term $\frac{16}{26}$ May des nämlichen Jahres Interceßional- und Erinnerungsschreiben an das Kammergericht erlies, um das baldigst zu erledigen, was lang über hundert Jahre vorher wegen Fürth daselbst anhängig war, und unter die restituenda ex capite gravaminum nicht gehörte, von welchem Fürth war dann da die Rede? Nicht von dem, welches Heinrich der Zweyte 1007. schenkte, und Heinrich der Vierte 1062. dem Bistume Bamberg versicherte? War es nicht das, wovon der Konradinische Brief von 1303. spricht? Sagt nicht Anspach selbst in den Akten des Schuzprozesses [41] alles, was die Domprobstey vor Konrads Zeiten in und um Fürth besessen habe, habe sie der Kayßerlichen Municifenz Heinrichs des Zweyten zu danken? Uebt

nicht

nicht die Domprobstey zu Bamberg noch auf den heutigen Tage alle damaligen Rechte aus, in so weit sie nicht durch gewaltsame dem Westphälischen Friedensschlusse, den erkannten Kayßerlichen Inhäsivcommißionen, den errichteten Recessen schnurgerade trozende Anspachische Hindernisse im Zwange liegt? Und wenn, wie gehoffet wird, die neuerlich erkannte Inhäsivcommißion zu Beiseitigung dieser Gewaltthaten ausrücket; wird sie wohl in einer terra incognita den Gegenstand der Commißion erst aufspüren, oder sich geraden Wegs nach Fürth bey Nürnberg, oder wenn sie wollen, bey Kadolzburg wenden, um ihre Schuldigkeit zu handeln? (X)

(X) Manches, mein Herr Hofrath und geheimer Archivar wüßte ich hierauf zu antworten, und, halten Sie mich nicht für grob, sehr viel als Unwahrheit und nicht — feine Beschuldigung oder Anschwärzung zu widersprechen; allein ich habe überdacht und gefunden, daß es doch immer klüger gehandelt seyn werde, mich hierüber weiter nicht mehr ein- und herauszulassen: besonders da bey allem Gewäsche, das wir mit einander noch länger davon treiben würden, dennoch weder Sie, weder ich, noch das Publikum zum Voraus erfahren dörften, was in den Kabinetten Kayßerlicher Majestät und höchster Reichsstände über einen so weitläufigen als bedenklichen Gegenstand von allge-

allgemeiner größesten Erheblichkeit erst noch fürkommen, berathschlagt, geschlossen, und vorgekehrt werden dörfte.

Wo lag denn endlich das Fürth, aus welchem Herr Marggraf Albrecht laut seines bey den Gerichtsakten liegenden an die Domprobstey gestellten Bittschreibens vom Jahr 1370. einige Fuhren sich ausbat? (X)

(X) Wie? das trübe drückende Gewölke hat sich auf einmal verzogen, gleich dem Henrichischen Fürth in den Böhmerwald hinein verlohren — und wir haben nun wieder Lust zum Scherze; ich weiß also auch von jener Lage Fürths, von einem Herrn Markgrafen Albrecht, oder gar einem Bittschreiben höchstdesselben an die hohe Domprobstey Bamberg um einige Fuhren nichts, weil ich nur ein Gelehrter ums Brod bin, der seine Geschichtkunde ihrer gemeinsten Brauchbarkeit nach von unten hinauf studiert, und darinnen noch nicht bis zum angezogenen Jahr 1370. gekommen ist. Verstunden Sie aber unter diesem allen das auch mir aus den Akten wohlbekannte Schreiben vom Jahre 1570; so müßte ich mich wundern, wie Sie als der Mann eines schlichten Verstandes die Bambergische Landeshoheit, oder auch nur eine niedere Vogthey daraus wahrnehmen wollten, da es doch höchstens nur davon einen redenden Beweis abgiebt, mit welchem Glimpf und mit welcher angebohrnen Leutseeligkeit statt Ihrer auf allen Blättern bald schleichenden bald rumoren-

den

den Beschuldigungen, die Brandenburgischen Prinzen bey den Gutsherren in ihrem eigenen Territorium um das anzusinnen pflegen, was und so bald es nicht tagtägliche Schuldigkeit deren Zinnßleute ist.

Unsinn schwäzen verrückt keinen Ort von seinem Plaz auf den andern, und wenn auch ein Wizling zum Zeitvertreibe manchmal sich elende Possen erlaubt, so muß sich der Mann eines schlichten Verstandes, besonders aber der Geschichtschreiber hüten, sie nachzulallen, weil es beyde entehret. (X)

(X) Richtiger ist die Schlußfolge so: gleich dem Manne eines schlichten Verstandes sollte sich auch der Wizling hüten, über eine Sache zu urtheilen oder gar sie zu schmähen, die er weder kennt noch versteht, um sich weder durch elende Possen noch durch Unsinn zu entehren, nicht selbst unter den Pöbel herabzuwürdigen.

Nun habe ich noch einen Umstand, den ich in Eingangs berührten Oetterischen Werke mit ein paar Worte berühren muß. Herr Oetter begreift nicht, wie es komme, daß der Fürst von Bamberg in diesem Prozesse mit eingeflochten sey. Er glaubt, daß er

 daselbst

daselbst einmal für allemal nichts zu suchen habe, daß das Bambergische Domkapitel ihn deßwegen mit hineingezogen habe, um einen zu haben, der die Kösten mittrage. Herr Oetter muß ein sehr rohes stumpfes Gefühl haben, wenn er die Beleidigung nicht einsah, die er der Domprobstey und dem Domkapitel zu Bamberg durch diese Anmerkung zufügte. Ich denke nicht, daß es ihm bey guter Gelegenheit ungeahndet hingehen könne. (X)

(X) Mit dieser Ahndung kann es dem Herrn Hofrath unmöglich wahrer Ernst seyn, denn weder der Wizling wird sich soweit übereilen, noch der Mann eines schlichten Verstandes so sehr vergessen, daß er Domprobstey und Domkapitul ausschliessen sollte von ihrem eigenen geistlichen Staate voll evangelischer Sanftmuth.

Was im übrigen das habe, und habe, und wieder haben oder den Kostenpunkt anbelangt, so gebe ich hierbey dem Brandenburgischen Geschichtschreiber nach meiner besseren Akten, und Localkenntnis selbst nicht recht; von rohem und stumpfen Gefühl aber mag ich weder reden noch hören, so gram bin ich ihm.

Ich will aber nur was zur Sache selbst gehöret, berühren. Ich muß schon hieher wiederhohlen, was ich weiter oben gesagt

habe:

habe: Oetter kennet die ersten Linien des Fürther Prozesses nicht, und ich seze hier noch bey, er hat die entfernteste Kenntnis von einem geistlichen Staate nicht; sonst würde er eine solche Frage nicht aufwerffen. (X)

(X) Und doch hat meines geringen Bedenkens Herr Consistorialrath und Geschichteschreiber Oetter eben durch die Frage: wie der Fürst zu Bamberg zu diesem Prozeß komme? eine schöne und auffallende Probe abgelegt, daß er den hohen geistlichen Staat, dessen geheimer Archivar Sie sind, vom Grund aus kenne: oder verstehen Sie etwann selbst die allererste Urkunde Ihres Archivs, den Henrichischen Stiftungsbrief über das Bißtum Bamberg nicht, kraft dessen der allerhöchste Stifter das Eigenthum des Herrn Bischoffs sorgfältigst und ausdrücklich von dem Eigenthum des Domkapituls unterscheidet, und dieses mit allen Rechten und Vorzügen dahin bestättiget hat, daß der Probst lediglich nur mit Zuziehung der Capitularen, mithin ohne irgend einige Oberdirektion, Theilnehmung oder zu erhohlenden Rath des Bischofs damit zu schaffen und zu walten haben solle, wie er will?

In dem Reichsdeputationsspruche vom $\frac{14}{24}$ May 1651. heißt es: In der Römisch Kayserlichen Majestät und des heiligen Reichs Commißionssachen Herrn Melchioris Ottonis Bischofs zu Bam-

berg ꝛc. und weyland Herrn Hieronymus von Würzburg ꝛc. Domprobsts daselbsten Klägern an einem ꝛc.

In der Urtel von 1766. (oben N. 1.) heißt es: In Sachen weiland Herrn Weigand, jezt Herrn Adam Friedrich, Bischofen und Fürsten zu Bamberg, wie auch des Domprobsten daselbst Klägern eines ꝛc.

Wenn Sie, mein Herr Geschichteschreiber, Deduktionen in Rechtssachen beurtheilen, beleuchten, widerlegen wollen; so wissen sie doch, daß der Legitimationspunkt der wichtigste ist, und daß kein Richter in der Hauptsache selbst fortschreiten kan, ehe und bevor dieser wesentliche Gegenstand berichtiget ist.

Wenn sie das wissen, so sagen sie mir, wie dann alle ergangene Urteln den Namen der klagenden Fürsten von Bamberg führen können, wenn der Richter dererselben ius agendi nicht für bekannt und unbezweifelt angenommen hätte? Zeigen sie mir in allen gerichtlichen das Amt Fürth betreffenden Akten nur eine Spur, wo Onolzbach eine Einwendung gegen die Person eines Bambergischen Regentens je zu machen nur gedacht habe?

Der

Der Fürst Weigand höchstseeligen Andenkens, von dem die Urtel des Jahrs 1766. spricht, regierte von dem Jahre 1532. an; er war der erste Kläger gegen die Anspachischen Zudringlichkeiten; er und seine Nachfolger in der Reihe schrieen gegen Friedensbruch und Reichsgesezwidrige Pfandungen auf den Reichstägen sowohl als bey den Westphälischen Friedenshandlungen und Reichsgerichten unaufhörlich; und alle Reichssprüche beziehen sich auf der Fürsten und Domprobstey gemeinsame Klagen. Und doch fragt der Mann, der die Bambergische Deduktion widerlegen will, im Jänner 1786: wie der Fürst von Bamberg zu diesem Prozesse komme? Doch unterstehet er sich an Eydesstatt zu versichern, daß das bey Nürnberg liegende Fürth das an Bamberg geschenkte Fürth nicht, und der Fürst von Bamberg in diesem Prozesse nicht intereßirt seye. (X)

(X) Da Publikums größter Theil gerade so in seinen eigenen Sachen zu schließen pflegt; so dörfte hier bey diesem eine Anmerkung darüber wenig Eingang finden; also überlasse ich es dem kleinern Theile desselben, jenes nach und nach durch sein Beyspiel klug zu machen, da es zwar Aktenrubrik, Qualification und Legitimation auch voraussezet, Urteil und Recht aber erst hintennach.

An Eydesstatt! Begreiffen sie wohl, was sie dahin schreiben? Aber gewisse Leute erlauben sich alles, wenn sie sich durch ein mächtiges Schild gedeckt glauben. Ich wünsche dem Herrn Oetter Glück zu diesem Schuze; allein frevelnd darf ich es doch immer nennen, daß er sich sogar unterstehet, uns Bambergern eine furchtbare Zukunft, und zwar wegen zu Schulden gebrachter Undankbarkeit vorzuhalten; Undankbarkeit? wenn man das Seinige zu retten, oder wieder zu erhalten sucht? Wir verstehen den Wink; doch so lang das teutsche Reich noch Geseze hat; so lang die Mächtigen sich selbst bemühen, nicht allein nicht ungerecht scheinen zu wollen, sondern Tag für Tag an der Waage der Gerechtigkeit so fleißig zu arbeiten, um sie bis zu einer Probierwaag zu erhöhen; so lang, mein unberufener Herr Prophet! werden wir keine Gewaltthaten statt Untersuchung der Rechte, keine Anwendung Machiavellistischer Grundsäze, welche Antimachiavell so sehr verabscheuet, und in ein so helles Licht gesezt hat, folglich auch keinen Erfolg ihrer unüberlegten Drohungen zu besorgen haben. (X)

(X) Daß Sie doch den sowohl gemeinten Wunsch unsers würdigen Herrn Consistorialraths und Geschichteschreibers

Oetter

Vetter so wenig verstunden! Hat doch dieser biedere Mann mit seiner wohlüberlegten Warnung vor der Zukunft handgreiflich zu beherzigen gegeben, was längst schon hätte bedacht werden können, daß es vorsichtiger von der Seite einer Domprobstey Bamberg gehandelt seyn würde, zu unsern Zeiten sich begnügsam zu betragen, und ja das hochfürstliche Hauß Brandenburg durch keinen undankbaren Zudrang aufmerksamer auf seine Befugnis über die Stiftung selbst zu machen; seitdem man hochstiftischer Seits allen An- und Vorbringens ungehindert die prätendirende Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit durch Reichsrichterlichen Spruch verlohren — keine wahren nova weder Urkunden noch bessere Gründe zu einer dießfallsigen Wiederherstellung vor sich — mithin im Grunde nur noch eine zweifelhafte Vogtheygerechtigkeit über die einst nach Bamberg verstifteten Zinnßleute übrig — dagegen aber eine ausdrückliche Verordnung des Stifters wider sich habe, kraft dessen der Landesherr seine Stiftungen bey einem erfolgenden Misbrauch derselben sogleich zurücknehmen könne und solle?

Im übrigen aber je ein Staatsklügerer Hofrath, geschickterer Archivar, und grösserer Aktenkenner ich wäre, nur um desto sorgfältiger würde ich immer mich für allen Gerechtigkeitsprobirwaagen hüten, um auf keiner derselben mit meinen Folianten in rothem Leder und gelbem Pergamente zu leicht erfunden zu werden, überzuschnellen; auch

das Publikum lies ich aus solchen unaufgeklärt, und dächte, die klugen Alte haben wohl nicht umsonst Clausuren daran gemacht.

Soviel also für izt. Ich freue mich, daß dieser Fürthische Prozeß nun in solchen Schriften, wie die Herren Oetters sind, gänge und gäbe werde. Von Seite Bambergs wird es gewiß Leute geben, die Fuß für Fuße folgen. Ich für meine Person werde treulich beywirken, jeder Täuschung das nöthige Licht aus den Akten vorzuhalten, um die Thatsachen in der nakten Natur dem Publikum darzustellen. Nur aber muß die heutige blos durch Gewaltthätigkeiten so verstimmte Verfassung nicht zum Maasstabe der Beurtheilung genommen, sondern, wie ich schon erwähnt habe, auf dessen Verhältnis vor dem Prozesse, auf die Menge eigner Geständnisse im Anfange des Prozesses, und auf den Zusammenhang der Dinge Rücksicht gemacht werden. Geschiehet dieses: nun so sehen wir uns öfters, und das Publikum wird gewiß klar. (X)

(X) Sollten wir uns wieder, öfters wieder sehen? kaum wage ichs zu hoffen: da wahrscheinlicher unsre beyde weise Für-

Fürsten nach Ihrer bekannten wechselseitigen Verehrung gegen Einander beederseits uns alles fernere Geschreibsel von Ihren Prozeßangelegenheiten und Gewaltthaten, von den Kniffen, Begleisterungen, Unwahrheiten, Täuschungen, Possen und Unsinnigkeiten ihrer Sacheführer und Geschichteschreiber in eine Welt hinein niederlegen werden, die sich ohnehin viel nicht darum bekümmern, und wohl noch nie mit sich selbst mehr zu thun gehabt haben mag, als izt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeufer, Benignus

Neue Auflage einer erst vor wenigen Monaten im Druk erschienenen Abhandlung des F. Bamberg Hn. Hofraths und Geheimen Archivars Pfeufer über die Frage: Fürth bei Nürnberg! Bist du Fürstlich Bambergisch? oder Bist du Marggräflich Anspachisch? nebst Anmerkungen, welche dieses dem Publikum

Schwabach 1786

4 Bavar. 1445
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10334403-5
VD18 14677733